

Stenographischer Bericht

32. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 19. Februar 1959.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Hans Brandl, Vinzenz Lackner, Pichler, Scheer, Wegart und Landesrat Fritz Matzner (580).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 201, betreffend die Bittschrift des Dr. Maximilian Kadletz zur Errichtung eines Hausnutztiermuseums am Landesmuseum Joanneum;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 221, betreffend die Bittschrift des ehemaligen Ausbildungslehrers am Landeskonservatorium Professor Hugo Kroemer um gnadenweise rückwirkende Auszahlung des ab 1. Jänner 1957 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1956;

Antrag der Abgeordneten Wallner, Prirsch, Koller, Pichler, Gottfried Brandl und Weidinger, Einl.-Zl. 231, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße Bruck a. d. Lafnitz—Demmeldorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 25 entlang der Schwarzen Lafnitz in einer Länge von 2,5 km bis zum Gasthaus Schwarz in Demmeldorf;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 234, betreffend den Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Johann-Fux-Gasse 33 durch das Land Steiermark (580).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen zu den Einl.-Zahlen 201, 221 und 234, dem Finanzausschuß,

Antrag, Einl.-Zl. 231, der Landesregierung, Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 67 und 68, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (580).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Assmann, Krempl, Neumann und Dr. Pittermann, betreffend die Beseitigung der Kohlenabsatzschwierigkeiten im weststeirischen Kohlenrevier (581).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Krempl, Einl.-Zl. 54, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten.

Berichterstatter: Abg. Krempl (581).

Redner: Abg. Dr. Rainer (581), Abg. DDr. Hueber (581), Lh. Krainer (584).

Abstimmung (585).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 222, betreffend die

Bedeckung von Überschreitungen im ordentlichen Haushalt des Landeskrankenhauses Rottenmann.

Berichterstatter: Abg. Rauch (585).

Annahme des Antrages (585).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Anschaffung einer Filmkamera für die Landesbildstelle.

Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (585).

Annahme des Antrages (586).

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 225, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens von 540.000 S beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung des Wiederaufbaues der landeseigenen Liegenschaft Radkersburg, Hauptplatz 32, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft, Parzelle 119/1, EZ. 14, KG. Radkersburg.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (586).

Annahme des Antrages (586).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Erwerb der Liegenschaften, EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage) und EZ. 495, KG. Schladming (Ackergrundstücke) sowie über die Verrechnung und Bedeckung des Kaufschillings in Höhe von 416.373 S.

Berichterstatter: Abg. Hofbauer (586).

Annahme des Antrages (587).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, betreffend Haftungsübernahme für Kredite an bäuerliche Liegenschaftsbesitzer.

Berichterstatter: Abg. Ertl (587).

Annahme des Antrages (587).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 229, betreffend Übernahme des 196 m langen Teilstückes der Ortsdurchfahrt Kaibing als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Weidinger (587).

Annahme des Antrages (588).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (588).

Redner: Abg. Dr. Kaan (588), LR. DDr. Blazizek (592), Abg. DDr. Hueber (594), Lh. Krainer (595).

Abstimmung (598).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Rauch (598).

Annahme des Antrages (598).

Wahlen:

Wahl des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz (598).

Beginn der Sitzung: 17 Uhr.

Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 32. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Abg. Franz Wegart, Abg. Pichler, Abg. Scheer, Landesrat Fritz Matzner, Abg. Hans Brandl und Abg. Vinzenz Lackner.

Nach der Einladung zur heutigen Sitzung und nach der Presseverlautbarung werden wir uns heute mit Zuweisungen und mit den von Landtags-Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss und der Finanzausschuss haben nun gestern Sitzungen abgehalten und hiebei die Vorberatungen über mehrere Gegenstände abgeschlossen. Es wird daher die heutige Tagesordnung die Verhandlung über folgende Vorlagen enthalten:

1. die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Krempl, Einl.-Zl. 54, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebender Härten;

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 222, betreffend die Bedeckung von Überschreitungen im ordentlichen Haushalt des Landeskrankenhauses Rottenmann;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Anschaffung einer Filmkamera für die Landesbildstelle;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 225, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens von 540.000 S beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung des Wiederaufbaues der landeseigenen Liegenschaft Radkersburg, Hauptplatz Nr. 32, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft, Parzelle 119/1, EZ. 14, KG. Radkersburg;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Erwerb der Liegenschaften, EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage) und EZ. 495, KG. Schladming (Ackergrundstücke) sowie über die Verrechnung und Bedeckung des Kaufschillings in Höhe von 416.373 S;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, betreffend Haftungsübernahme für Kredite an bäuerliche Liegenschaftsbesitzer;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 229, betreffend Übernahme des 196 m langen Teilstückes der Ortschaft Kaibing als Landesstraße.

Ich beantrage aber auch, wegen Dringlichkeit noch folgende Regierungsvorlagen, die heute aufliegen, auf die Tagesordnung zu setzen, und zwar:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungs-novelle 1958) und

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

In der zuerst erwähnten Regierungsvorlage wird beantragt, den vom Steiermärkischen Landtag am 15. November 1958 gefaßten Gesetzesbeschluss zu wiederholen und damit einen Beharrungsbeschluss zu fassen.

Der Antrag, die beiden zuletzt erwähnten Regierungsvorlagen auf die heutige Tagesordnung zu setzen, erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuss, dem diese Vorlagen zugewiesen werden, während einer Unterbrechung der Landtagssitzung in der Lage sein wird, die erforderliche Vorberatung durchzuführen und im Hause einen Bericht zu erstatten.

Schließlich beantrage ich, als letzten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen die Wahl des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Tagesordnung ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Außer der Gemeindeordnungs-novelle, Beilage Nr. 67, und der Novelle zur Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, Beilage Nr. 68, von denen ich bei Erstellung der Tagesordnung gesprochen habe, liegen auf:

die Regierungsvorlage, betreffend die Bittschrift des Dr. Maximilian Kadletz zur Errichtung eines Hausnutztiermuseums am Landesmuseum Joanneum, Einl.-Zl. 201;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 221, betreffend die Bittschrift des ehemaligen Ausbildungslehrers am Landeskonservatorium Professor Hugo Kroemer um gnadenweise rückwirkende Auszahlung des ab 1. Jänner 1957 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1956;

der Antrag der Abgeordneten Wallner, Pirsch, Koller, Pichler, Gottfried Brandl und Weidinger, Einl.-Zl. 231, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße Bruck a. d. Lafnitz—Demmeldorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 25 entlang der Schwarzen Lafnitz in einer Länge von 2,5 km bis zum Gasthaus Schwarz in Demmeldorf;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 234, betreffend den Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Johann-Fux-Gasse 33 durch das Land Steiermark.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen, zu den Einl.-Zahlen 201, 221 und 234 dem Finanzausschuss,

den Antrag, Einl.-Zl. 231, der Landesregierung, die Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 67 und 68, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuss.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde folgender Antrag:

Der Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Assmann, Krempl, Neumann und Dr. Pittermann, betreffend die Beseitigung der Kohlenabsatzschwierigkeiten im weststeirischen Kohlenrevier.

Der gehörig unterstützte Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Krempl, Einl.-Zl. 54, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten.

Berichterstatter ist Abg. Krempl.

Berichterstatter Abg. Krempl: Hohes Haus! Der Antrag, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebender Härten und seine Begründung darf ich als bekannt voraussetzen.

Gestern hat sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung eingehend mit diesem Problem befaßt. Ich beantrage daher, das Hohe Haus möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Bei dem in Behandlung stehenden Antrag, der von einigen Kollegen und mir eingebracht wurde, handelt es sich, wie der Herr Berichterstatter schon ausführte, um die Beseitigung noch vorhandener Härten und Nachteile für die öffentlichen Bediensteten, die unter die Räder der sogenannten NS-Gesetze gekommen sind. Es handelt sich dabei um 3 verschiedene Gruppen.

Die erste Gruppe sind die Bediensteten, die 1945/1946 entlassen wurden und später wieder aufgenommen bzw. neu aufgenommen wurden.

Die zweite Gruppe umfaßt jene Personen, die 1945/1946 kraft des NS-Gesetzes pensioniert und dann reaktiviert wurden und die

dritte Gruppe sind diejenigen, die damals nach Vollendung des 60. Lebensjahres, aber noch vor dem 65. Lebensjahr pensioniert wurden.

Die Antwort der Landesregierung, die auch gestern Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuß war, ergab, daß die erste Gruppe, also jene, die für die Vorrückung bzw. Bemessung ihres Ruhegenusses noch irgendwelche Zeiten anzurechnen hätten, berücksichtigt werden. Die Landesregierung erklärte, daß diese Zeit der Entlassung allen jenen angerechnet wird, die nach § 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes neu angestellt und später bei Neuaufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme nach § 7 Beamtenüberleitungsgesetz umgewandelt wurden, so daß ihnen unmittelbar bei der Wiedereinstellung diese Zeiten nach § 7 Beamtenüberleitungsgesetz berücksichtigt wurden. Es ergibt sich bei einer gewissen Gruppe, daß die 3 Jahre von 1945—1948 zunächst nicht berücksichtigt wurden, sie wurden aber später entsprechend dem Gesetze und einigen Erlässen der Steiermärkischen Landesregierung doch noch voll angerechnet.

Die Landesregierung hat alle Neuanstellungen nach § 4 Beamtenüberleitungsgesetz umgewandelt in solche nach § 7 Beamtenüberleitungsgesetz. Sollten noch einzelne Fälle vorhanden sein, die trotzdem bei der Landesregierung, Abt. 1, nicht anhängig sind, dann ist die Landesregierung jederzeit bereit, auch diese Fälle wie bisher entsprechend zu erledigen.

Die Gruppe b) umfaßt die Zeiträume, für welche die Bediensteten vorübergehend im Ruhestand waren. Die Anrechnung solcher im Ruhestand zurückgelegter Dienstzeiten ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Es handelt sich dabei im ganzen Amt der Steiermärkischen Landesregierung um ca. 18—20 Fälle. Davon haben 18 Fälle unberücksichtigt zu bleiben, weil sie später ohnehin in den Genuß des vollen Ruhegenusses gekommen sind. Also sind bei diesem Punkt 2 kein einzelner Härtefall bzw. einzelne Betroffene vorhanden.

Die Gruppe c) betrifft Personen, bei denen eine vorzeitige Pensionierung erfolgte infolge eines Erlasses des Bundeskanzleramtes in dem Zeitpunkte der Bildung eines neuen Personalstandes. Diese Bestimmung betrifft allerdings nicht nur die Angehörigen des sogenannten NS-Gesetzes, sondern auch die, die infolge der Neubildung des Dienstpostenplanes plötzlich überflüssig geworden sind, also nicht mehr benötigt werden oder infolge Krankheit ausgeschieden sind. 24 Fälle sind es, welche hier bei der Abteilung 1 bekannt sind. Von diesen 24 Fällen kamen 5 selbst um ihre Pensionierung ein, 11 haben einen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß, sind also nicht zu berücksichtigen. Es bleiben sohin 8 Fälle übrig, bei denen selbstverständlich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Gnadenwege eine höhere Einreihung möglich ist. Außerdem hat das Bundeskanzleramt in Aussicht gestellt, daß in Kürze ein Erlaß herauskommt, der diese Fälle der gesetzlichen Regelung zuführen soll.

Ich glaube, behaupten zu können, daß diese Antwort der Landesregierung befriedigt und, wo möglich, Abhilfe geschaffen wurde. Schließlich und endlich war der Sinn der Anfrage, eine Klärung herbeizuführen, weil in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über die Anzahl der unter dieses seinerzeitige Gesetz Gefallenen und über die Art der Fälle vorhanden war, andererseits war der Sinn des Antrages, die Landesregierung zu veranlassen, solche Einzelfälle im Gnadenweg zu regeln. Die Landesregierung hat nachgewiesen, daß hier möglichst großzügig vorgegangen wurde. Sie wissen aus anderen Bundesländern, daß Steiermark bei Beseitigung der Härten aus dem ehemaligen NS-Gesetz beispielgebend und als erstes den übrigen Bundesländern immer vorangegangen ist. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Der Sprecher der ÖVP, Abg. Dr. Rainer, hat sich durch die vorliegende Beantwortung bzw. Stellungnahme der Landesregierung zu dem von ihm eingebrachten Antrag für befriedigt erklärt und die Auffassung vertreten, aus der vorliegenden Regierungsvorlage sei zu entnehmen, daß nunmehr alle in seinem Antrag angeführten Härten beseitigt seien und daß damit sozusagen alles wiederum in Ordnung wäre. Ich

bin trotz genauen Studiums dieses Regierungsberichtes nicht in der Lage, den Ausführungen Abg. Dr. Rainers beizupflichten.

In der Regierungsvorlage wird eine Reihe von Beschlüssen der Landesregierung aufgezählt, womit die in Frage kommenden Härten beseitigt werden. Diese aufgezählten Beschlüsse haben aber Lücken, die bei aufmerksamem Lesen der Regierungsvorlage nicht unbemerkt bleiben können. Zunächst einmal wird verwiesen auf einen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Februar 1956, wonach auch Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind, dann den betreffenden Landesbeamten angerechnet werden, wenn sie auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 1953 über die Anrechnung des Hemmungszeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge eine Personalzulage ab 1. Jänner 1954 erhalten haben. Das wäre der eine zitierte Beschluß, womit eine Anrechnung von Dienstzeiten jenen Betroffenen eingeräumt wurde, die eben eine Personalzulage ab 1. Jänner 1954 im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 1953 erhalten haben.

Dann wird ein weiterer Beschluß zitiert, und zwar der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 1956. Er ist in der Regierungsvorlage so kompliziert wiedergegeben, daß ich ihn verlesen möchte. Es heißt hier:

„Ferner sind auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 1956, GZ. 1—66 He 1/9-1956, den vom NS-Gesetz betroffenen Landesbeamten, die am 30. April 1945 in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem Vertragsdienstverhältnis gestanden sind, auch die Zeit vom 6. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1951 bzw. bis zu einer mit 1. Juli 1951 oder vor diesem Zeitpunkt gemäß § 7 des BÜG., StGBI. Nr. 134/1945, erfolgten Übernahme in den neuen Personalstand, oder einer gemäß § 4 des GÜG., BGBl. Nr. 22/1947, erfolgten Neuaufnahme nach den bestehenden Dienstvorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.“

Es wird also in diesem monströsen Satz dargelegt, daß auch die Zeit vom 6. Juni 1948 bis 30. Juni 1951 angerechnet werden kann nach den bestehenden Dienstvorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge. Es ist hier zu unterscheiden und wird auch tatsächlich in diesem Beschluß der Landesregierung unterschieden zwischen jenen Beamten, die gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes übernommen worden sind und zwischen jenen Beamten, deren Reaktivierung nur mehr durch eine Neuaufnahme gemäß § 4 des Gehalts-Überleitungsgesetzes erfolgen konnte, offenbar deshalb nur in Form einer neuen Übernahme erfolgen konnte, weil ihre Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz schon erfolgt ist und sie daher so behandelt worden sind, als ob sie gemäß § 8 Abs. 1 ausgeschieden wären.

Diese Unterscheidung ist sehr beachtlich unter Hinweis auf die bestehenden Dienstvorschriften, denn die Divergenz ist folgende: Bei einer Übernahme nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den neu gebildeten Personalstand kann oder ist

die Anrechnung nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes durchzuführen. Es können Zeiträume in Anrechnung gebracht werden, die nicht tatsächlich abgedient worden sind, während bei Neuaufnahmen nach § 4 der § 11 keine Anwendung finden soll, sondern die Vordienstzeitenverordnung, die übrigens auch im Antrag Abg. Dr. Rainers ausdrücklich angeführt wurde. Diese Vordienstzeitenverordnung sieht als anrechenbare Dienstzeit, wie es im Gesetz ausdrücklich heißt, nur die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit vor. Eine Anrechnung nicht tatsächlich zurückgelegter Dienstzeiten ist von Gesetzes wegen nicht möglich, wenn eine Neuaufnahme nach § 4 des Gehalts-Überleitungsgesetzes erfolgt ist.

Nun hat Abg. Dr. Rainer in seinen Ausführungen erklärt, man habe sämtliche Neuaufnahmen nach § 4 umgewandelt in solche nach § 7 Beamten-Überleitungsgesetz. Das ist nicht möglich. Ich werde den Gegenbeweis durchführen. (LH. Krainer: „Wird Ihnen nicht gelingen.“) Ja, solange Sie nicht den Kontrollausschuß aktiviert haben (Heiterkeit), solange Sie nicht der Opposition des Landtages das demokratische Recht der Kontrolle über die gesamte Landesverwaltung einräumen, solange wir nicht in der Lage sind, die Akten herauszuholen, die wir benötigen, um den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Ich stimme Ihnen in diesem Punkt zu.

Und nun noch ein weiterer Beschluß der Landesregierung, den ich wörtlich verlesen muß, weil er eben so kompliziert in der Regierungsvorlage dargestellt ist, daß er sich in freier Rede nicht leicht wiedergeben läßt. Er lautet:

„Weiters ist jenen Landesbeamten, welche mit einer späteren Wirksamkeit als mit 1. Mai 1945 in den neuen Personalstand übernommen wurden, die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Datum der Übernahme in den neuen Personalstand, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1951, dann gemäß § 11 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, wenn nicht eine Entlassung gemäß § 14 des Verbotsgesetzes 1945 oder eine solche nach § 18 lit. a des Verbotsgesetzes 1947 entgegensteht.“

Ich darf zunächst darauf verweisen, daß hier offenbar ein Fehler unterlaufen ist, denn es soll nicht heißen § 18 lit. a, sondern § 18 lit. b. Letzteres ist zweifellos in der Regierungsvorlage gemeint. Nun, meine Damen und Herren, es ist dies abermals eine große und bedenkliche Lücke, die in dem zitierten Regierungsbeschluß vorhanden ist. Es sollen die Zeiträume nicht zur Anrechnung kommen, die auf Grund von Entlassungen nach § 14 des Verbotsgesetzes 1945 erfolgt sind und die auf Grund der Bestimmungen des § 18 lit. b des Verbotsgesetzes 1947 anerkannt sind. Es handelt sich dabei gerade um diese Fälle, die im Antrag der ÖVP aufgezählt sind. Hier heißt es ja in diesem Antrag: „Jene Zeiträume jedoch, während welcher Landesbedienstete wegen ihrer Entlassung oder Ruhestandsversetzung nicht im aktiven Landesdienst standen, konnten auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Ruhestandsversetzung angerechnet werden.“

Es ist gerade dies der Fall, daß jemand entlassen wurde, weil er der NSDAP angehört hat, und zwar

zwischen 1933 und 1938, also in der sogenannten Verbotszeit, und der andere Fall ist der, daß der betreffende Beamte belastet war nach dem NS-Gesetz 1947, also daß er in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen eine Funktion ausgeübt hat, die ihn eben in die Gruppe der Belasteten kommen ließ. Also gerade die Fälle, die im Antrag der ÖVP angezogen sind und von denen gesagt wird, daß sie eine dauernde Zurücksetzung in der Beamtenlaufbahn darstellen und deren Behebung nunmehr als Akt der Gerechtigkeit angesehen werden muß, sind im Regierungsbeschuß ausgenommen.

Nun haben wir noch einen Regierungsbeschuß, u. zw. den vom 2. April 1957, womit die Anrechnung der Zeit vom 6. Juni 1948 bis 30. Juni 1951 auch auf jene Landesbeamten und Vertragsbediensteten ausgedehnt ist, die erst nach dem 30. Juni 1951 wieder in den Dienst gestellt bzw. neu aufgenommen wurden, also neu aufgenommen wurden und nicht nach § 7 Beamten-Überleitungsgesetz in den Dienstpostenplan übernommen worden sind. Auch bei diesem Regierungsbeschuß ergibt sich eine Lücke, und zwar die offene Frage: Was ist nun mit dem Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis 1. Juni 1948? Nach dem in dieser Regierungsvorlage zitierten Regierungsbeschuß ist auch dieser Zeitraum nicht ausgedehnt worden auf die erst nach dem 30. Juni 1951 wieder Indienstgestellten bzw. Neuaufgenommenen.

Es wird dann noch verwiesen auf einen Regierungsbeschuß vom 1. Juli 1957, der dem abhilft, daß jene Beamten, die ihre Anträge nach dem NS-Amnestiegesetz vom Jahre 1957 stellten, wenn sie schon einmal nach dem Beamten-Überleitungsgesetz behandelt wurden und bei ihnen die Anrechnung nach § 11 nicht erfolgt ist, trotz des Umstandes, daß das Gesetz das versagt, noch einmal ein Ansuchen stellen zu können.

Meine Damen und Herren, das sind Lücken, die ich schon aufgezeigt habe im Finanzausschuß und die ich nun wieder aufzeige hier im Hohen Haus, da diese Lücken nicht geschlossen worden sind. Es wurde zwar erklärt, wir hätten keine Betroffenen in dieser Richtung. Meine Damen und Herren, erwarten Sie nicht, daß wir namentlich jene Beamten nennen werden, die noch auf die Anrechnung jener Zeiten warten, während der sie zufolge § 14 VG entlassen waren oder zufolge § 18 b als Belastete galten. Wir können diese Beamten mit bestem Willen nicht nennen, weil sie dies selbst nicht wollen. (LH. K r a i n e r: „Natürlich sollen sie sich nicht bei Ihnen melden, sondern in der Personalabteilung!“) Es geht hier darum, daß die Regierungsvorlage lückenlos sein soll, daß die Regierungsvorlage nicht Beschlüsse anführen soll, in welchen Lücken vorhanden sind. Die Regierungsvorlage soll die Dinge so bringen, wie sie sind, oder den Nachweis führen, daß alle diese Fälle im Sinne des Antrages der Abgeordneten Dr. Rainer und Genossen behoben worden sind.

Man kann uns nicht dadurch widerlegen, daß man einfach sagt, solche Fälle seien nicht vorhanden. Das selbst aus den Beschlüssen. Es wäre theoretisch möglich, daß man trotz dieser Lücken anders gehandelt hätte. Aber die Grundlage hiezu wäre nach

dieser Regierungsvorlage nicht gegeben. Deshalb habe ich im Finanzausschuß angeregt: Stellen wir doch diese Regierungsvorlage, bevor sie ins Hohe Haus kommt, zurück mit der Auflage, die Dinge so schlüssig zu bringen, daß kein Zweifel mehr besteht und daß ich auch als Anwalt jedermann sagen kann, wir haben es hier schwarz auf weiß, die Anrechnung dieser verlorenen Zeiträume wegen Entlassung nach § 14 oder Belastung nach § 18 b VG wird auf Grund dieser Bestimmungen durchgeführt. Aber diese Grundlagen sind nicht in der Stellungnahme der Landesregierung enthalten. Ich kann mich daher den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Rainer sowie auch denen des Herrn Berichterstatters nicht anschließen, daß wir das so zur Kenntnis nehmen. Ich bin der Meinung, daß wir zufolge der aufgezeigten Mängel und zufolge der Unschlüssigkeiten der Regierungsvorlage diese Vorlage an die Hohe Landesregierung zurückverweisen sollen.

Diesen Vorgang halte ich auch bei dem zweiten Fall für zweckmäßig, den der Herr Abg. Dr. Rainer zur Härtebeseitigung herangezogen hat.

Es ist der Antrag, daß Zeiträume bei Beamten, die nach Vollendung des 60., jedoch vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, für die Vorrückung in höhere Bezüge und für den Anspruch auf Bemessung des Ruhegenußes voll angerechnet werden. Die Regierungsvorlage sagt bezüglich dieses Antrages: Sie sei dazu nicht in der Lage, sie könne das nicht, es mangle an gesetzlichen Grundlagen. Es heißt hier: „Zur Frage der Anrechnung von Zeiten, die nicht in einer Dienstverwendung bzw. im Ruhestand zugebracht wurden bei den Ruhestandsbeamten, ist auf Grund einer Anfrage beim Bundeskanzleramt anzuführen, daß dieses die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hierfür durch eine entsprechende Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes beabsichtigt.“ Man hat angefragt, wie man eigentlich diesen Pensionisten helfen kann und man hat darauf verwiesen, daß man beabsichtigt, eine entsprechende Abänderung des Gehalts-Überleitungsgesetzes vorzunehmen. Ich kann nur eines sagen: Die Betroffenen werden das kaum mehr erwarten können. Sie dürfen nicht vergessen, daß sie damals, als sie im Jahre 1945 pensioniert wurden, 60 Jahre alt waren, heute sind sie hohe Siebziger. Wie lange sollen sie noch warten auf ein Bundesgesetz, das dieser Härte abhilft? Das ist nicht die richtige Antwort, die wir von der Steiermärkischen Landesregierung hier erwartet haben. Es ist nicht so, daß der Landtag nicht in der Lage wäre, Abhilfe zu schaffen. (Abg. Dr. R a i n e r: „Könnte ein Gnadenakt sein!“) Richtig! Der Landtag kann im eigenen Wirkungsbereich im Gnadenweg abhelfen. Wenn der Steirische Landtag hier aber ein Gesetz erläßt, ist wohl mit dem Einspruch der Bundesregierung wegen „Beispielsfolgerungen“ zu rechnen. Wir Steirer sind in Beharrungsbeschlüssen schon sehr geübt. Wir könnten uns auch hier — es wäre nur ein einfacher Einspruch der Bundesregierung, dessen verfassungsrechtliche Frage vollkommen einwandfrei geht — helfen. Wir brauchen aber nicht unbedingt ein Gesetz, um die Hohe Bundesinstanz damit zu provozieren, es genügt, wie Abg. Dr. Rainer erklärt hat, schlicht und einfach ein Gnaden-

akt. Der Hohe Landtag übt ja in seinem autonomen Bereich die Funktion des Bundespräsidenten aus. Er ist in der Lage, im Gnadenweg jenen Betroffenen, die um diese und jene Anrechnungsjahre noch immer kämpfen, diese zu geben. Es erscheint mir daher zweckmäßig, wenn der Hohe Landtag doch diese Vorlage der Landesregierung zurückweisen würde und wenn der Hohe Landtag mit einem Willensentschluß zum Ausdruck bringen würde, daß die Landesregierung jene betroffenen Landespensionisten dem Hohen Landtag zu einem Gnadenakt vorschlagen soll, um die paar Dienstjahre zuzurechnen, damit sie noch in der Lage sind, in den Genuß der höheren Bezüge oder der höheren Pension zu kommen.

Das ist der Vorschlag, von dem ich im Finanzausschuß ausgegangen bin und den ich hier wiederholen möchte. Es ist insbesondere ein Appell an die Antragsteller selbst und auch an die ÖVP. Wir haben es sehr begrüßt, daß Abg. Dr. Rainer zur Beseitigung der aufgezeigten Härten diesen Antrag eingebracht hat, der als ein Akt der Gerechtigkeit anzusehen ist. Wir unterstützen diesen Antrag. Ich muß sagen, daß ich ihn als freiheitlicher Abgeordneter im Finanzausschuß allein vertreten habe, denn Abg. Dr. Rainer ist nicht Mitglied des Finanzausschusses, Abg. Wegart war nicht anwesend und Abg. DDr. Freunbichler hat ihn nicht verfochten. Wortführer war Herr Abg. Krempl, er ist nicht Jurist, auch nicht Personalist. Das ist aber bei der Vertretung eines solchen Antrages erforderlich, um aufzuzeigen, wo die Lücken und Mängel sind. (Abg. Dr. Stepantschitz: „Die haben Sie auch nicht gefunden!“) Ich habe sie gefunden, ich habe sie aufgezeigt! Glauben Sie, daß keine vorhanden sind?

Ich meine nun folgendes: Man kann das alles noch beheben. Man kann vor allem eine Vorlage seitens der Landesregierung einbringen, von der wir restlos überzeugt sind, daß sie alle jene Härten beseitigt, die noch vorhanden sind. Das steht außer Frage. Herr Abg. Dr. Rainer kennt auch noch solche, abgesehen von den 5 oder 6 Pensionisten, die im Bericht aufgezählt sind, aber es sind noch mehr.

Ich erlaube mir daher einen Antrag einzubringen, der nur angenommen werden kann, wenn er eine entsprechende Unterstützung findet. Meine Unterstützungsbitte geht an die ÖVP, denn die ÖVP hat diesen Antrag eingebracht, den wir gerne unterstützen und den wir auch nachdrücklich im Finanzausschuß vertreten haben. Wir richten deshalb einen Appell an Sie von der ÖVP, auch wenn Ihr Koalitionspartner, die Sozialistische Partei, nicht mitmacht. Wir sind zusammen stark genug, wir bilden die Mehrheit im Landtag und deshalb meine Einladung an Sie von der ÖVP, lösen Sie sich sozusagen vom Schwanz der roten Katze, gehen Sie mit den Freiheitlichen, unterstützen Sie den Antrag, den ich nunmehr mit Vize-Präsidenten Dr. Stephan einbringen werde. Geben Sie diesem Antrag auch Ihre Zustimmung, der da lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Krempl, betreffend Beseitigung einzelner

aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebender Härten wird an die Landesregierung zurückverwiesen.“

Denn wir von der Freiheitlichen Partei sind nicht in der Lage, den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen. Wenn Sie dies beabsichtigen, dann muß ich sagen, daß der Bericht der Hohen Landesregierung unbefriedigend war, daß der Bericht an den Hohen Landtag dem Antrag der ÖVP-Abgeordneten nicht vollauf Rechnung getragen hat. Wir selbst sind nicht bereit, die gegenständliche Regierungsvorlage zur Kenntnis zu nehmen. (Beifall bei FPÖ.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hoher Landtag! Der Abgeordnete Dr. Hueber ist mit der Antwort der Landesregierung nicht zufrieden. Es sind bald 14 Jahre seit dem Mai 1945 verflossen und es haben in diesem Zeitraume, besonders in den ersten Jahren, eine große Zahl von Beamten unter dem Verbotsgesetz sowie unter den Verhältnissen überhaupt, die uns das Ende des Krieges gebracht haben, sicher schwer gelitten. Es war das Bestreben der Steiermärkischen Landesregierung, der ich nun seit Beginn des Jahres 1946 angehöre, diese Härten, soweit die Landesregierung dazu in der Lage war, zu mildern oder sie überhaupt völlig zu beseitigen. Es war in dem Zeitpunkt, als ein provisorisches Verbotsgesetz erlassen wurde, sehr hart für uns. Es sind Aufträge um Aufträge seitens der Besatzungsmächte an die Landesregierung ergangen und das Bundeskanzleramt hat die Ausführung der Beschlüsse des alliierten Rates verlangt und hiezu Weisungen erteilt. Die Landesregierung hat sich trotz dieser Weisungen immer wieder aller Härten zu entziehen verstanden wo immer wir der Überzeugung waren, daß die Leute anständig gewesen sind, daß Sie nur aus Idealismus dieser Partei angehört haben, wir haben sogar das System des Tagwerkers für den Beamten erfunden, um diesem die Möglichkeit zu geben, einer Entlassung zu entgehen. Es wäre um die Beamten, die der NSDAP angehört haben, falls für sie Rechtsfolgen erwachsen sind, schlecht bestellt gewesen, wenn sie bis zum heutigen Tage hätten warten müssen, wie Dr. Hueber aufzeigen wollte, daß diesen Beamten angeblich noch immer kein Recht zuteil geworden ist.

Wir sind natürlich in bezug auf unser Beamtenrecht an die Gesetze des Bundes und an die Durchführungsverordnungen des Bundes gebunden. Wir haben uns diese Bindung ja selbst auferlegt, weil wir der Meinung waren, daß in der verbundenen Finanzwirtschaft, die heute existiert, die Frage der Beamtengehälter und des Beamtenrechtes vom Land aus nicht selbständig statuiert werden soll, sondern daß wir hier Einhelligkeit innerhalb des Bundesstaates gelten sollen. Hier gibt es noch einige bestehende Härten. Und wenn Sie, Herr Kollege Dr. Hueber sagen, Sie können die Beamten, von denen Sie wissen, daß sie benachteiligt sind, nicht nennen und nicht preisgeben, weil die Beamten das nicht wollen, dann wollen Sie diesen Beamten vielleicht zur Kenntnis bringen, daß sie sich an die Personalabteilung wenden und dort ihren Fall vorbringen sollen. Es muß hier auch gesagt werden, daß es

kaum gelingen wird, alle Härten vollständig zu beseitigen. Sagen Sie mir doch, ob nicht tausende und tausende von Härtefällen in den letzten 40 Jahren entstanden sind! Und wo und wie sind sie gelöst worden?! Gilt das nicht auch für die Beamten und Offiziere aus dem Jahre 1918 genau so, wie für die Beamten von 1934 oder 1938 und natürlich auch jene, die 1945 unter die Räder gekommen sind? Wo sind alle Opfer wieder gut gemacht an jenen, die völlig schuldlos irgendwo unter dem grünen Rasen liegen? Es gibt eben keine vollständige und vollendete Wiedergutmachung. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen!

Aber ich erkläre hier, als Personalreferent und im Namen der gesamten Landesregierung, wenn uns bzw. der Personalabteilung ein Fall bekannt wird, der nach den bestehenden Gesetzen oder im Gnadenweg gelöst werden kann, dann wird er gelöst. Wenn Sie vielleicht auf Personen anspielen, die noch nicht jenen Rang erreicht haben, den sie vorher einmal schon besessen haben, dann muß ich Ihnen sagen, wir haben eine ganze Reihe von Beamten bei der Landesregierung, die noch Oberregierungsräte sind, längst aber schon die Voraussetzungen erfüllen, um Hofrat zu sein. Wir haben jedoch nur eine beschränkte Anzahl von Dienstposten zu vergeben. Aber auch diese Fälle werden eine Lösung erfahren.

Es ist also nicht so, als ob die Landesregierung sozusagen aus böser Absicht nicht gewillt wäre, noch vorhandene Härten zu beseitigen. Ich erkläre im Gegenteil, daß, soweit mir solche Fälle bekannt sind, wir diese nicht erst seit heute oder gestern, sondern schon seit 1945 durch praktisch ausgeübte Menschlichkeit gelöst haben, wobei niemals die Politik, sondern ausschließlich nur Hilfsbereitschaft eine Rolle gespielt hat. Wir werden selbstverständlich jeden Fall, wo wir nicht durch das Gesetz gebunden sind, entgegenkommend erledigen und Härten beseitigen. (Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Bevor ich den Antrag zur Abstimmung bringe, stelle ich zum Antrag des Herrn Abg. Dr. Hueber die Unterstützungsfrage und bitte jene Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Pause.) Die Unterstützung ist unzureichend.

Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 222, betreffend die Bedeckung von Überschreitungen im ordentlichen Haushalt des Landeskrankenhauses Rottenmann.

Berichterstatter ist Abg. R a u c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rauch:** Hohes Haus! Ich darf annehmen, daß die Mitglieder des Hohen Hauses die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 222, die Ihnen am 20. Jänner 1959 zugemittelt worden ist, genau zur

Kenntnis genommen haben. Aus dieser Vorlage geht hervor, daß das Landeskrankenhaus Rottenmann im Jahre 1958 mit dem ihm laut Voranschlag zustehenden Kredit das Auslangen nicht gefunden hat. Es ist ja der größte Teil der Landeskrankenhäuser in einzelnen Posten mit ihren Zuweisungen nicht ausgekommen, aber durch Einsparungen oder Mehreinnahmen auf anderen Gebieten konnten diese Abgänge gedeckt werden. Dies ist beim Landeskrankenhaus Rottenmann nicht möglich gewesen, so daß also der vorhandene Kredit um 135.000 S überschritten werden mußte. Von den angeführten Überschreitungen konnten 93.000 S durch Zurückstellung einzelner Vorhaben abgedeckt werden. Der restliche Abgang beträgt also noch 42.000 S.

Der Finanzausschuß hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Restabgang des Landeskrankenhauses Rottenmann befaßt und ist nach eingehender Beratung zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Haus zu empfehlen, dem Antrag der Landesregierung zuzustimmen, der da lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abdeckung der Überschreitung der im Haushaltsjahr 1958 dem Landeskrankenhaus Rottenmann zur Verfügung stehenden Kreditmittel für ärztliche Erfordernisse aus den bereits erzielten Mehreinnahmen an den allgemeinen Pflegegebühren der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 224, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Anschaffung einer Filmkamera für die Landesbildstelle.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried **Brandl:** Hoher Landtag! Beim Hochwassereinsatz im Vorjahr im Bezirk Bruck ging in den Fluten des reißenden Breitenaubaches eine Filmkamera der Landesfilmstelle verloren. Direktor Zack der Landesfilmstelle hatte über Auftrag des Landesbauamtes Aufnahmen der hochgehenden Fluten zu machen. Die Kamera entfiel ihm dabei und ist trotz Bemühungen des Direktors Zack und mehrerer Arbeiter nicht gerettet worden. Da die Filmkamera in erster Linie für Filme der Landesbaudirektion verwendet wurde, erklärt sich das Landesbauamt bereit, die Mittel zur Anschaffung eines neuen Apparates aus Post 671,51 zur Verfügung zu stellen. Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1958 die überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung einer Filmkamera und deren Bedeckung be-

schlossen. Zufolge dieses Regierungsbeschlusses wird nun der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von 14.000 S im Jahre 1958 bei Post 2711,241 „Landesbildstelle, Inventarnachschaffungen“ für den Ankauf einer Filmkamera sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung diesen Antrag der Landesregierung behandelt und empfiehlt dem Hohen Haus die Annahme.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 225, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens von 540.000 S beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung des Wiederaufbaues der landeseigenen Liegenschaft Radkersburg, Hauptplatz Nr. 32, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft Parzelle 119/1, EZ. 14, KG. Radkersburg.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus. Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 225, beschäftigt und festgestellt, daß die vom früheren Besitzer angekaufte Bauparzelle in Radkersburg, auf deren Grund ein zerstörtes Wohngebäude liegt, geeignet wäre, darauf ein Wohnhaus wiederaufbauen zu lassen und dort landeseigene Wohnungen zu schaffen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat hiezu einen entsprechenden Antrag gestellt und der Finanzausschuß hat diesem Antrag einhellig zugestimmt. Der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Aufnahme eines unverzinslichen und in 75 Jahren rückzahlbaren Darlehens von 540.000 S beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung der Wiederaufbaukosten der landeseigenen Liegenschaft Radkersburg, Hauptplatz 32, und die Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft Parzelle 119/1, EZ. 14, KG. Radkersburg, werden genehmigt.“

Ich bitte um Annahme der Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, betreffend den Erwerb der Liegenschaften, EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage), und Einl.-Zl. 495, KG. Schladming (Ackergrundstücke), sowie über die Verrechnung und Bedeckung des Kaufschillings in Höhe von 416.373 S.

Berichterstatter ist Abg. Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofbauer: Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 226, beinhaltet den Erwerb eines Teiles der Liegenschaften der Holzbauwerke Matthias Bachler in Schladming, und zwar eine Villa samt Garage und Grundstücken und die Verrechnung und Bedeckung des Kaufschillings von 416.373 S. Das Land Steiermark hat seinerzeit für ein von den Holzbauwerken Matthias Bachler in Schladming bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz aufgenommenes Darlehen in der Höhe von 4.500.000 S die Ausfallhaftung übernommen. Bachler konnte in den folgenden Jahren trotz dieser erheblichen Mittel den Ruin der Firma nicht abwenden, so daß es zuerst zu einem Ausgleich, dann zum Konkurs und zur Zwangsversteigerung der Liegenschaften kam. Schon seit längerer Zeit war das Land Steiermark auf Grund der von ihm übernommenen Bürgschaft gezwungen, die Darlehensfälligkeiten zur Vermeidung von Verzugszinsen an die Landes-Hypothekenanstalt zu bezahlen. Insgesamt wurden bis Dezember 1958 für Rechnung Matthias Bachler 1.662.354 S angewiesen. Der landesverbürgte Darlehensrest bei der Landes-Hypothekenanstalt beträgt am 16. Dezember 1958 S 4.014.980'75. Das Land Steiermark wird diese Verbindlichkeit des Matthias Bachler gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt auf Grund seiner übernommenen Ausfallbürgschaft zu erfüllen haben, da Bachler zahlungsunfähig ist.

Das Zwangsversteigerungsverfahren führte anfangs zu keinem Ergebnis, weil die Liegenschaften zu hoch geschätzt waren. Es wurde eine zweite Schätzung vorgenommen und nach dieser hat sich die Landesregierung entschlossen, die Liegenschaften, mit Ausnahme der Fabrikanlage, zu erwerben. Bei der Zwangsversteigerung wurde für das Land Steiermark die Villa mit Garage um den Betrag von 309.000 S und die Liegenschaft um den Betrag von 69.373 S erstanden. Da die Gesamtkosten für die Liegenschaften 100.000 S übersteigen, ist gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes die Beschlußfassung des Landtages erforderlich.

Die Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung am 12. Jänner 1959 mit dieser Vorlage eingehend befaßt. Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung die Vorlage behandelt und sie einstimmig angenommen. Ich darf im Namen des Finanzausschusses folgenden Antrag vorbringen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage), und EZ. 495, KG. Schladming (Ackergrundstücke), anlässlich der Zwangsversteigerung gegen die Firma Holzbauwerke Matthias Bachler

in Schladming um das Meistbot von 378.373 S zuzüglich Nebengebühren von 38.000 S sowie die Verrechnung des Kaufschillings samt Nebenkosten von zusammen 416.373 S zu Lasten der Post 92,10 des a.-o. Haushaltes und die Bedeckung durch Erlöse aus Vermögensveräußerungen bzw. durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage werden genehmigend zur Kenntnis genommen."

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 230, betreffend Haftungsübernahme für die Kredite an bäuerliche Liegenschaftsbesitzer.

Berichterstatter ist Abg. Ertl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ertl:** Die Einl.-Zl. 230 beinhaltet die Haftungsübernahme des Landes für Kredite an bäuerliche Liegenschaften. Im Rahmen der Landwirtschaftsförderung werden unter Mitwirkung des Landes Steiermark Kredite an bäuerliche Betriebe gewährt. Das Land Steiermark übernimmt die Ausfallsbürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der Kredite. Bei der Darlehensgewährung durch die Landeshypothekenanstalt ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten, weil der Auszug ehemaliger Besitzersleute sehr häufig auf dem ersten Satz der Liegenschaft einverleibt ist und weil sich die alten Leute weigern, eine Ersatzweicheerklärung abzugeben. Nach dem Statut der Landes-Hypothekenanstalt kann diese aber nur Kredite geben, die auf dem ersten Satz im Grundbuch abgesichert werden. Ein Ausweg bestünde darin, daß in diesen vereinzelt Fällen, die erfahrungsgemäß im Jahr rund 500.000 S ausmachen, das Land die Ausfallsbürgschaft übernimmt. Die Kredite sind in allen diesen Fällen durch den Liegenschaftsbesitz voll abgesichert. Jede einzelne Haftungsübernahme wäre im konkreten Fall von einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung abhängig zu machen. In der Regierungssitzung vom 26. Jänner wurde diese Vorlage behandelt und folgender Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für Kredite an bäuerliche Besitzer die Ausfallhaftung in solchen Fällen zu übernehmen, in denen auf Grund eines Ausgedingerechtes ehemaliger Besitzersleute eine grundbücherliche Sicherstellung des von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark gewährten Darlehens auf dem ersten Rang der Liegenschaften nicht möglich ist. Die Summe der jährlich zu übernehmenden Haftungen wird mit 500.000 S begrenzt. Jede einzelne Haftungsübernahme ist nach Überprüfung der wirtschaftlichen

Verhältnisse des Haftungswerbers von einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung abhängig zu machen.“

Dieser Antrag wurde in der gestrigen Finanzausschußsitzung behandelt und einstimmig angenommen. Ich ersuche nun auch die Mitglieder des Hohen Hauses, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 229, betreffend Übernahme des 196 m langen Teilstückes der Ortsdurchfahrt Kaibing als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. Weidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Hohes Haus! Die Ortsdurchfahrt durch das Gemeindegebiet Kaibing der Wechsel-Bundesstraße wurde infolge gefährlicher Kurven als Bundesstraße aufgelassen, weil dieser Teil nunmehr umfahren wird. Die aufgelassene Bundesstraße besteht aus 3 Teilstücken, wovon eines mit 196 m Länge eine Verbindung der Wechselbundesstraße mit der Landstraße Nr. 15 nach Oberfeistritz—Stubenberg—Kaibing—Söchau herstellt. Trotz ihrer überörtlichen Verkehrsbedeutung fällt dieses Stück als Gemeindestraße derzeit in die Erhaltung der Gemeinde Kaibing, die hiedurch wirtschaftlich schwer belastet ist. Die Gemeinde Kaibing hat daher für dieses Stück den Antrag auf Übernahme der Ortsdurchfahrt als Landesstraße gestellt.

Die Jahreserhaltungskosten einschließlich der Personalausgaben stellen sich auf ca. 3000 S.

Die Landesregierung stellt zufolge des Beschlusses vom 18. Jänner 1959 folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Gemäß §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das 196 m lange Gemeindestraßenstück im Zuge der Landesstraße Nr. 15 (Oberfeistritz—Stubenberg—Kaibing—Söchau) in der Ortsdurchfahrt Kaibing als Landesstraße erklärt. Die Gemeinde Kaibing hat den erforderlichen Straßengrund dem Land Steiermark kostenlos zu überlassen. Die Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz erfolgt einen Tag nach Abfassung der Übergabenniederschrift mit der Gemeinde Kaibing.“

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß und der Finanzausschuß haben sich in ihrer gestrigen Sitzung damit befaßt und ihre Zustimmung gegeben. Namens dieser beiden Ausschüsse bitte ich das Haus ebenfalls um die Zustimmung zu diesem Antrag.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Bericht-

erstatters einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich die Sitzung unterbreche, verlaublich ist, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß sogleich im Beratungszimmer eine Sitzung abhalten wird, um über die beiden Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 67 und 68, die erforderliche Vorberatung durchführen zu können. Die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses werden ersucht, sich sogleich in das vorerwähnte Beratungszimmer zu begeben.

Die Landtagssitzung ist unterbrochen. Sie wird in etwa $\frac{1}{4}$ Stunde wieder aufgenommen.

(Die Sitzung wird um 18.10 Uhr unterbrochen und um 19.30 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf und gebe bekannt, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Vorberatungen über die beiden Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 67 und 68, abgeschlossen hat und im Hause antragstellend berichten kann.

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird. (Gemeindeordnungsnovelle 1958).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Die Gemeindeordnungsnovelle, die Ihnen vorliegt, ist vollinhaltlich gleich mit der im November des vergangenen Jahres beschlossenen Novelle. Es wurde seinerzeit schon befürchtet, daß unter Umständen der Bundesverfassungsdienst an dieser Vorlage das eine oder andere bemängeln könnte. Die Bundesregierung hat auch dieses Gesetz beeinsprucht. Wir waren uns schon bei den ersten Beratungen darüber im Klaren gewesen, daß, sollte ein solcher Einspruch erfolgen, der Landtag einen Beharrungsbeschluß fassen würde. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich während der Unterbrechung der heutigen Landtagssitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, das Gesetz in der vorliegenden Fassung wiederum zu beschließen. Außerdem hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag gestellt, folgende Resolution mit dem Ersuchen dem Hohen Haus vorzulegen, sie ebenfalls zu beschließen. Der Resolutionsantrag lautet:

„Der Landeshauptmann und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberster Wasserrechtsbehörde darauf hinzuweisen, daß zur Sicherung der Stromversorgung und Arbeitsbeschaffung im Lande der Vollausbau des Ennskraftwerkes Altenmarkt der Steweg nicht verhindert wird.“

Ich bitte namens des Ausschusses sowohl dem Gesetz als auch dem Resolutionsantrag die Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Man mußte nicht sehr viel Phantasie haben, um sich vorzustellen, mit welchem Eifer und mit welcher Gewissenhaftigkeit viele Wiener Stellen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom November 1958 daraufhin geprüft haben, ob sich eine Verfassungswidrigkeit in diesem Gesetz befindet. Dieses große Haar in der Suppe ist aber nicht gefunden worden, sondern nur zwei kleine Härchen. Das große Haar wäre eine Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 5 gewesen.

Nun aber liegt der Einspruch hinsichtlich dieser Gesetzesstelle nicht wegen Verfassungswidrigkeit vor, sondern wegen Gefährdung von Bundesinteressen, die darin erblickt werden, das Kompetenzen des Bundes, wie z. B. im Flugwesen, Straßenbau, Eisenbahn, Wasserrecht, Energiewirtschaft sich nicht voll und ganz auswirken könnten. Es ist hier sogar in der Begründung des Einspruches der Ausdruck gebraucht worden „die in Rede stehende Regelung macht Maßnahmen unmöglich“. Das ist unzutreffend. Unmöglich wäre es, wenn in einem Einzelfall der Landtag seine Zustimmung durch Gesetz nicht geben würde. Es wird vorweg genommen, daß man dem Landtag nicht die Einsicht zutraut, in wirklich wichtigen Fällen das notwendige Gesetz zu erlassen. Der Satz „es wird unmöglich gemacht“ ist daher unrichtig.

Außerdem darf ich darauf verweisen, daß der Bund auch bei anderen Erfüllungen von Bundesaufgaben nach der Verfassung an gewisse Zustimmungen unterer Kompetenzen gebunden ist. So führt z. B. der Artikel 15 Abs. 5 der Bundesverfassung an, daß, wenn der Bund z. B. ein Gymnasium baut, er hinsichtlich der Baulinie und des Bau-niveaus an eine Gemeindegenehmigung gebunden ist. Also auch in Ausführung dieser Bundesaufgaben ist der Bund vollkommen souverän. Es waren auch offenbar diese Erwägungen, die den Einspruch wegen Verfassungswidrigkeit nicht begründet hätten, deshalb nur die Behauptung der Gefährdung der Bundesinteressen.

Die beiden kleinen Härchen in der Suppe, die mit Verfassungswidrigkeit begründet werden, sind der § 41 Abs. 5, der die Nichtigkeitserklärung vorsieht. Hier wird der Einspruch damit begründet, daß es gegen die Verwaltungsverfahrensgesetze deshalb verstößt, weil eine solche Nichtigkeitserklärung nicht durch die Aufsichtsbehörde erfolgen könne; nun wird mit keinem Wort gesagt, daß das nicht ein Einspruch der Aufsichtsbehörde sein könnte, deren Beschlüsse und Entscheidungen in bezug auf die Nichtigkeit von Bescheiden im § 74 der Gemeindeordnung geregelt sind. Es kommt in Gesetzen oft vor, daß die gleiche Materie an zwei Stellen erwähnt wird. Damit fällt die Begründung für den Einspruch, daß es sich nicht um eine Maßnahme nach § 74 der Gemeindeordnung handeln könnte und so ein Verstoß gegen die Verwaltungsverfahrensgesetze vorliegt, weg.

Der weitere Einspruch bezieht sich auf § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung. In einer gewissen Bremse, die eingeschaltet worden ist — der Nachlaß ist an die Zustimmung der Landesregierung gebunden —, wird eine Einschränkung der Autonomie der Gemeinden erblickt. Folgende §§ in der Gemeindeordnung sehen auch die Zustimmung der Landesregierung vor: §§ 2, 6, 7, 12, 27, 32, 33, 37 und 68. Der letzterwähnte § betrifft Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde, über das unbewegliche Vermögen, Aufnahme von Darlehen und ähnliches. Auch da handelt es sich um vermögensrechtliche Belange, wieweit der Nachlaß von Hand- und Zugdiensten gewährt wird. Wenn bei jenen die Zustimmung der Landesregierung für zulässig angesehen wird, wird sie auch in diesem viel kleineren Bereich zulässig sein. Wir können eine Verfassungswidrigkeit oder eine beschränkte Autonomie der Gemeinden in dieser Bestimmung nicht erblicken; es wird daher, wie von der Landesregierung beantragt, der Beharrungsbeschluß hiefür zu fassen sein. Es wäre möglich, den Empfehlungen des Verfassungsdienstes durch Ausfeilen der Vorlage oder durch Zurückgehen auf den ursprünglichen Text im § 1 Abs. 5 Rechnung zu tragen. Dies würde jedoch einer neuen Regierungsvorlage gleichkommen und wieder ein 8-wöchentliche Einspruchsfrist für den Bund eröffnen.

Uns erschien es wichtig, daß die Gesetzeskraft rasch eintritt, denn es handelt sich um etwas Grundsätzliches und es handelt sich um eine akute Gefahr. Das Grundsätzliche, welches in der Debatte vom November 1958 hier schon zum Ausdruck gebracht worden ist, ist die Gefährdung der menschlichen Beziehungen zur Natur und zu seinem Lebensraum. Dieses Grundsätzliche geht weit über den drohenden akuten Einzelfall Kastenreith hinaus. Wie ich mir damals schon erlaubt habe auszuführen, ist es falsch, dieses Gesetz als „Lex Kastenreith“ zu bezeichnen, denn „Lex Kastenreith“ würde nur stimmen, wenn wir mit diesem Gesetzesbeschluß nur diesen Einzelfall allein regeln wollten. Das Grundsätzliche, was wir im Rahmen der Gemeindeordnung schützen wollen, wenn nämlich großräumige Eingriffe in die Natur die menschliche Beziehungen zur Natur stören, soll von einem Landtagsbeschluß abhängig gemacht werden. Das Verhältnis des Menschen zur Natur ist vielfach gefährdet in der modernen Entwicklung, aber es haben sich seit November ungerufene Helfer in allen Ländern Europas auch in Zeitschriften gefunden. Das Verhältnis des Menschen zur Natur ist die Voraussetzung für seine physische Gesundheit, diese physische Gesundheit wird am meisten gefährdet. Das Gefühl der inneren Geborgenheit, welche das Gleichgewicht des Menschen zur Natur in sich schließt, dieses Gefühl ist die Grundlage seiner Gesundheit und ist es daher oft notwendig, daß in dieser Hinsicht der allzu rasanten modernen Entwicklung ein Stop entgegengesetzt wird. Das ist das Grundsätzliche.

Die akute Gefahr heißt Kastenreith. Durch dieses Projekt würde bei seiner Ausführung ein Großteil des steirischen Ennstales unter Wasser gesetzt, entvölkert und verödet, durch die Ausführung des Pro-

jektes würde es dem Lande Steiermark unmöglich gemacht, diesen wertvollen Teil seiner eigenen Wasserkräfte selbst zu nützen. Ich war selbst Experte des sogenannten Sachverständigenkollegiums, das im Vorjahr eingesetzt worden ist. Aus meiner Tätigkeit in diesem Kollegium könnte ich eine Menge technischer Einzelheiten anführen, die Ihnen nicht bekannt sind. Die vorgerückte Stunde verbietet es mir. Es handelt sich um ein Riesenprojekt, das 35 km der Enns in einen Stausee verwandelt, der aber, um genutzt zu werden, einmal im Jahr eine Schwankung von 40 m aufzuweisen hat, wobei kleine Schwankungen im Sommer nicht ausgeschlossen sind. 21 km dieser Länge des Stausees würden auf steirischem Gebiet liegen und die Schwankung an der Stauwurzel würde bis zur vollkommenen Entleerung des Stausees 13 km lang sein. Die Drahtzieher, die hinter diesem Projekt stehen, würden gerne sehen, daß ein Krieg zwischen Steiermark und Oberösterreich und auch zwischen dem steiermärkischen Landtag und den Technikern ausbricht. Wir sind nicht so töricht, diesen Weg zu gehen und damit den Drahtziehern diese Gefälligkeit zu erweisen. Es ist aber sehr schwer, in diesen Auseinandersetzungen der vergangenen Monate den klaren Kopf zu bewahren; wir sehen uns hier einer derart maßlosen Propaganda gegenüber, die wir als unwürdig bezeichnen müssen, wenn es um den Lebensraum vieler Menschen, ihre Beschäftigung und um das Leben eines großen ganzen Tales in der Steiermark geht. Ich habe den Eindruck, daß diese Propaganda, um nicht zu sagen Reklamemaßnahme, die Film, Presseaussendungen, Sonderdrucke, Modelle und ähnliches zu Hilfe nimmt, eher passen würde für die Reklame von Badeanzügen, Unterwäsche oder Waschmitteln. Ja, es ist oft sogar schwer zu entscheiden, ob etwas unter dem Eindruck des Faschings geschrieben wird und was ernst gemeint ist. Es wäre aber unrichtig, auf all dies hier im Hohen Landtag einzugehen. Ich muß mich darauf beschränken, jene Tatsachen zu widerlegen, die von der anderen Seite immer wieder der Öffentlichkeit als Wahrheit vorgelegt werden, aber keine Wahrheit sind und vor allem wird in einer intensiven persönlichen Propaganda in dem betroffenen Gebiet eine Freizügigkeit in Geldmitteln zur Schau getragen, die nur damit begründet werden kann, daß dies alles nur Versprechungen sind, denen die Verbindlichkeit fehlt. Vor allem fehlt ihnen das Geld, das dahintersteckt. Denn um dieses Projekt auszuführen, sind 3 Milliarden, wahrscheinlich 4 Milliarden nötig und von diesen ist noch gar nichts da. Es kann also nicht stark genug davor gewarnt werden, solchen Versprechungen über Ablösesummen, die ausbezahlt würden, wenn es zur Ausführung des Projektes kommt, Glauben zu schenken, bevor eine verbindliche Zusage und eine Sicherung der Geldmittel vorhanden sind.

Es wurde auch in einem offiziellen Schriftstück erwähnt, daß angeblich die Verbundgesellschaft den Bautermin für 1960/1961 vorgesehen habe. Hiebei hat man sich auf einen Brief dieser Gesellschaft vom Mai 1958 berufen, und zwar zu einer Zeit berufen, wo folgende 2 Vorfälle dazwischen liegen. Im September 1958 ist vom Generaldirektor dieser Verbundgesellschaft vor einem großen und zustän-

digen Kreis von Personen das Bauprogramm für die nächsten 5 Jahre entwickelt worden. In diesem Bauprogramm kommen vor: Hinsichtlich Wasserkraftausnützung Losenstein, Schärding, Edling, Pantalon, Aschach und Huben, nicht aber Kastenreith. Eine weitere Erklärung des Generaldirektors ging dahin, daß daneben möglicherweise auch die Donaukraftwerke Klosterneuburg und Wolfstal zur Durchführung kommen, alles Milliardenprojekte.

Wenn nun so große Milliardenprojekte auf dem Bauprogramm der Verbundgesellschaft stehen und Kastenreith dabei nicht erwähnt wird, läßt sich mit Gewißheit sagen, daß zumindest innerhalb dieser 5 Jahre, also bis zum Jahr 1963, mit dem Baubeginn von Kastenreith nicht zu rechnen ist. Diese Erklärung des Generaldirektors wurde am 12. Dezember 1958 in einer Pressekonferenz abermals im wesentlichen wiederholt. Es ist also der Wahrheit widersprechend, wenn man sich auf einen verbindlichen Vorstandsbescheid des Verbundes bezieht, der einen Baubeginn von Kastenreith für 1960/1961 vorsieht.

Es wurde weiters in einem offiziellen Schriftstück aus dem Schlußbericht des Vorsitzenden des Expertenkomitees etwas wiedergegeben, aber nur teilweise und dem Sinne gerade entgegengesetzt, wofür ich den Beweis erbringen werde. Über diesen Schlußbericht heißt es, geschrieben von dem bekannten Professor Grengg der Technischen Hochschule in Graz, einer europäischen Autorität im Wasserbau und in der Energiewirtschaft: „Kastenreith, ein Übergangstyp zwischen Laufwerk und Langspeicherwerk, zugleich auch Kurzspeicherwerk, bestens gelegen und ein Wasserkraftprojekt hohen Ranges, erfordert zu seiner Verwirklichung das einhellige Zusammenwirken aller Beteiligten.“ Dann folgt noch ein Gutachten von ausländischen Experten. Jeder, der dies liest, folgert daraus, daß Grengg sich eindeutig für Kastenreith ausgesprochen habe. Wie lautet es nun aber in Wirklichkeit? (Abg. R ö s c h : „In welcher Zeitung steht denn das?“) In der Oberösterreichischen Zeitung zu lesen. (Abg. S e b a s t i a n : „Oh nein, im Blatt des Herrn Bundeskanzlers war das!“) (LH. K r a i n e r : „Die Arbeiterzeitung hat es auch gebracht.“) Der tatsächliche Wortlaut lautet nämlich ganz anders und dieser Unterschied, Herr Kollege Sebastian, ist wichtiger als der Umstand, in welcher Zeitung es in die Öffentlichkeit gelangte. Richtig heißt es in diesem Gutachten: „Kastenreith, ein Übergangstyp zwischen Laufwerk und Langspeicherwerk, zugleich auch Kurzspeicherwerk, bestens gelegen und ein Wasserkraftprojekt hohen Ranges, erfordert zu seiner Verwirklichung das einhellige Zusammenwirken aller Beteiligten . . .“ Bisher ist es der gleiche Wortlaut. Dann geht es weiter: „sowie einen zwangsläufigen Einsatz großer Mittel, somit den Vorrang im österreichischen Gesamtprogramm unter Zurücksetzung anderer beachtenswerter Großprojekte. Es würde für die Totalität der Ennswasserkraftnutzung das Prinzip der Wirtschaftlichkeit preisgegeben und gleichwohl erhebliches Fremdkapital aufgebracht werden müssen.“ Er erklärt also schon die Wirtschaftlichkeit als nicht vorliegend. Dann geht es weiter: „Treffen diese Voraussetzungen nicht zu“ — was ja jedem klar ist — „dann gewinnt der Stufen-

ausbau ungeachtet seines geringeren Gesamtergebnisses wegen der Möglichkeit, fast ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes und mit hoher Wirtschaftlichkeit die Ennswasserkraft weiter zu erschließen, so sehr an Bedeutung, daß es nicht zu verantworten wäre, ihn unter Hinweis auf Kastenreith zu hemmen“. Eindeutiger kann man sich in einem Gutachten für den Stufenausbau gar nicht aussprechen. Das Wichtigste aber ist also dort verschwiegen worden.

Weiters ist der Ausdruck gefallen und dabei auch in die Presse gekommen von dem „unterentwickelten Gebiet der mittleren Enns“. Dieses Gebiet von mindestens 21 Kilometern liegt auf steirischem Boden. Hiezu läßt sich sagen, die anderen sollten sich doch nicht unseren Kopf zerbrechen. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das nicht so hoch industrialisiert ist wie andere Gebiete, aber es ist ein uraltes gewachsenes Wirtschaftsgebiet, aus dem bisher noch keine Notklagen gekommen sind, das aber in den letzten Jahren doch deshalb benachteiligt war, weil durch die Verfechtung des Projektes Kastenreith die Investitionstätigkeit gelitten hat. Die Anführung des Begriffes „unterentwickeltes Gebiet“ gewinnt einige Komik, wenn gleichzeitig gesagt wird, daß diesem Gebiet am besten geholfen würde dadurch, daß man es unter Wasser setzt. Und das würde geschehen, wenn Kastenreith verwirklicht würde. Man sagt, dieses Unterwassersetzen in einen Stausee, der 8 Monate lang in vollem Umfang bestehen wird, werde den Fremdenverkehr anziehen, es würden Tankstellen entstehen, es werde sich ein Badebetrieb entwickeln. Meine Herren, Sie alle kennen das Tal und die Enns. Ich brauche nicht auszuführen, daß das alles Phantome sind. Insbesondere, wenn man bedenkt, daß heute kein Wissenschaftler und Betriebsführer genau sagen kann: Bis zum April etwa ist alles wieder in Ordnung und ab Mai geschieht mit dem Wasserspiegel nichts mehr. Wer kann wissen, ob nicht im Mai oder Juni ein Hochwasser kommt, wodurch dann irgendeine Schwankung vorgenommen werden muß und das muß den Verantwortlichen wohl vorbehalten bleiben. Auch nur eine einmalige Schwankung des Wasserspiegels von 2 Meter würde einen breiten Schlickstreifen freimachen und kein Mensch würde dort baden gehen oder bei seiner Urlaubseinteilung daran denken, sich dorthin zu setzen, weil man dort so schön baden kann. (LH. K r a i n e r : „Wäre auch viel zu kalt!“) Das ist ein Phantom und wirklich nicht ernst gemeint.

Es wird dann noch für Kastenreith der Naturschutz aufgerufen und es wird behauptet, der Stufenplan zerstöre das Ennstal, aber Kastenreith verschöne es. Es bedürfe einer solchen Verschönerung. Auch hiezu könnte ich ein Zukunftsbild malen. Bedenken Sie nur folgendes. Die zuständigen Stellen haben darüber ja bereits alles abgesprochen, sowohl der Naturschutzbund als auch die Naturschutzbehörde. Die Behörde, könnte man meinen, sei vielleicht befangen, beim Naturschutzbund kann man das aber selbstverständlich nicht behaupten. Ich will nicht prophezeien, was geschieht, wenn alle diese Kräfte aufgerufen werden sollten. Dann wird die Antwort auf die Behauptung, daß Kastenreith für den Naturschutz wirkt, kräftigst widerlegt werden.

Unter den anderen Propagandamitteln und Argumentationen möchte ich nur noch zwei hervorheben, weil sie ihren Eindruck auf die Öffentlichkeit nicht verfehlen. Das eine ist das gesamtösterreichische Interesse. Es ist durch gar nichts bewiesen, daß die Behauptung stimmt, es sei sozusagen das Beste, wenn wir 3 bis 4 Milliarden aufnehmen müssen, um sie in Kastenreith anzulegen. Und es ist bis nun in keiner Weise erwiesen, daß der Energiebedarf in 10 Jahren von Österreich nur durch den Ausbau von Kastenreith gedeckt werden kann. Nur dann könnte man aber, wenn diese beiden Behauptungen bewiesen werden, sagen, es liegt ein gesamtösterreichisches Interesse vor. In Wirklichkeit sind es ganz andere Interessen, die dieses Kastenreith so in den Vordergrund stoßen. Da ich mir vorgenommen habe, in keiner Weise persönlich zu werden, sei nur der Hinweis gemacht, daß es sich hier um einen ganz klaren Konkurrenzkampf handelt, um eine Machtposition, die nicht im gesamtösterreichischen Interesse liegt, das hier so vehement vertreten wird.

Dann immer wieder der schwerste Vorwurf der Verletzung der Rechtsordnung. Es wäre mir gewiß möglich, aus dem Stegreif einen Vortrag über das Wassernutzungsrecht und das Baurecht im Wasserrechtsverfahren zu halten. Aber darauf kommt es hier nicht an. Die Kernfrage ist, ob eine Wassernutzung der mittleren Enns der Steiermark vorbehalten ist oder nicht. Das allein ist die Kernfrage. Ebenso wie Niederösterreich, Wien und Oberösterreich im Jahre 1919 es mit den sogenannten Legalkonzessionen gemacht haben, genau so hat es auf vollkommen gesetzlicher Grundlage seit 1919 auch Steiermark gemacht. Wir sind andere Wege gegangen, weil die Legalkonzessionen von Verfassungsrechtlern genau so damals wie heute bekämpft werden, weil sie Individualgesetze nicht für geeignet halten, um solche Wasserrechte zu begründen. Der Steiermärkische Landtag ist 1919 darangegangen, die Wasserrechtsnovelle zu beschließen, die muster-gültig war in diesen Belangen für das Bundeswasserrechtsgesetz und seine Novellierungen, die 15 Jahre später im Nationalrat beschlossen wurden. Auf Grund dieser Wasserrechtsnovelle 1919 wurde die Konzession für das ganze Gebiet ab Gesäuseeingang bis zur Landesgrenze dem Lande bzw. in der Folge der Landesgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft verliehen. Ob dieses Recht der alleinigen Nutzung ausschließlich jeder anderen Nutzung der Steiermark vorbehalten ist oder nicht, ist hier die entscheidende rechtliche Kernfrage. Diese Frage wurde über Auftrag des Bundesministeriums vor kurzem noch einmal von den zuständigen Fachjuristen geprüft und eindeutig und mit sehr genauer Begründung bejaht. Es ist für uns die unbestreitbare Rechtslage so, daß wir das ausschließliche Recht haben, die Enns aufwärts von der Landesgrenze zu nutzen. Dieses Recht wird uns durch das Projekt Kastenreith streitig gemacht. Wir sind also in dieser Hinsicht die Angegriffenen und nicht umgekehrt und wir sind der Meinung, daß, wenn wir jetzt so wie vor 5 oder 4 Jahren oder 12 oder 13 Jahren wie seit 1919 mit fremden Projekten an der Ausübung und Verwirklichung dieses Rechtes gehemmt wer-

den, das eine Verletzung der Rechtsordnung ist. Das Wasserrechtsgesetz ist nicht da, um andere am Bau zu hindern, sondern um die Ausnützung der Wasserkräfte zu fördern.

Auch noch etwas anderes könnte als eine Verletzung der Rechtsordnung bezeichnet werden. Sie wissen, daß hier immer wieder die Wasserrechtsbehörde aufgerufen wird, zu entscheiden, was rechtens sei. Es wird ein Bescheid von der Wasserrechtsbehörde in dieser Sache verlangt, gleichzeitig wird aber mit schwerstem Geschütz in der unsachlichsten Weise Propaganda gemacht, dieses Thema in der Öffentlichkeit breitgetreten nach allen Richtungen und mit Drohungen nicht gespart. Denken Sie nur an die Parallele zu einem Gerichtsurteil, das noch aussteht. Was würden Sie da sagen, wenn das Thema des ausstehenden Gerichtsurteiles, ich will gar nicht von einem Geschworenengericht sprechen, in der Weise durch Propaganda ins Breite getreten wurde und die entscheidenden Faktoren beeinflusst würden? Das ist eine Verletzung der Rechtsordnung.

Was will die Steiermark? Sie will nichts als ihre eigenen Wasserkräfte ausnützen und in dieser Hinsicht in Ruhe gelassen werden. Wir verlangen von den anderen nichts, nicht ein Stein der projektierten Bauten wird auf fremdem Grund zu liegen kommen und nicht ein bißchen Wasser soll den anderen weggenommen werden. Wir wollen, daß Steiermark die ihm zustehenden Rechte auswertet. Wir wollen der für 1960 vorgesehenen Stromknappheit vorbeugen durch einen raschen Ausbau der Wasserkräfte. Wir wollen das eigene Geld auf eigenem Grund und Boden anlegen und uns nicht mit Phantomprojekten belasten. Wir wollen auch den eigenen Strompreis in Steiermark halten und bestimmen können und wir wollen vor allem auch, und das scheint mir wichtig, die eigene Landesgesellschaft nicht umbringen. Die STEWEAG, deren Anteile sich zur Gänze in Händen des Landes befinden, hat gut gewirtschaftet und will an ihren wirtschaftlichen Prinzipien festhalten und diese wirtschaftlichen Prinzipien haben im wesentlichen gelautet: Nur das zu bauen, was man mit eigenen Mitteln bauen kann, nur so viel Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen, daß sie bald abgestattet werden können, sich nicht an fremden Projekten zu beteiligen, die man nicht für gut hält und die einen Umfang haben, daß einem der Atem ausgehen könnte, wenn sie zur Verwirklichung kommen. Dieses Prinzip hat sich gut bewährt. Sie wissen, daß wir in der Preiserstellung günstiger liegen als alle anderen Länder. Würde die STEWEAG gezwungen werden, sich an fremden Mammutprojekten zu beteiligen und ihr benommen sein, die Enns auszubauen, also ihre verfügbaren besten Wasserkräfte auszubauen, so wäre das für sie ein Unglück, würde wahrscheinlich eine solche Schrumpfung der eigenen Erzeugung im Verhältnis zum fremden Strombezug bedeuten, daß sie selbst entmachtet wäre und wahrscheinlich auch wirtschaftlich nicht so bestehen könnte wie heute.

Was will die Steiermark noch? Sie will die eigenen Landesteile schützen, sie will verhindern, daß tausende Steirer von ihren Wohnstätten, von ihren

Berufsstätten weichen müssen. Ich glaube, es ist das gute Recht des Landtages, hier mitzusprechen. Ich frage noch einmal, wer ist in dieser Auseinandersetzung der Angreifer, wir oder die anderen? Ich glaube, die Antwort ist eindeutig.

Wir wollen heute einen Beharrungsbeschluß fassen, dieser Beharrungsbeschluß hat eine negative Seite. In der konkreten Anwendung heißt es, daß wir damit zum Ausdruck bringen wollen, wir werden nötigenfalls die heute zu fassenden Gesetzesbestimmungen auch gegen Kastenreith anwenden. Wir halten es für notwendig, daß das jetzt zum Ausbau vorgesehene Kraftwerk an der Enns „Altenmarkt“ verwirklicht wird und deshalb haben wir eine Resolution vorgelegt, die darauf abzielt, daß dieses Kraftwerk rasch zur Ausführung und zum Tragen kommt.

Ich habe in den Auseinandersetzungen über die sogenannte „Lex Kastenreith“ und über die Novellierung der Gemeindeordnung und über das Verhalten der Steiermark in der ganzen Ennsfrage den Ausdruck gehört, wir seien technische Hinterwälder. Kein Mensch darf sagen, daß seine Ansicht, sein Wille und sein Werk allein und unbedingt richtig seien. Alles ist zeitbedingt, insbesondere aber in der Technik, weil die Entwicklung eine rapide ist und was gestern vernünftig ausgesehen hat, kann morgen schon unvernünftig sein.

Gerade hier sehen wir ein Beispiel. Gestern um 10 Uhr abends wurde im Radio eine Meldung durchgegeben, die zu denken gibt. Dort hieß es, daß die Zusammenarbeit zwischen EURATOM und USA in Kraft getreten sei. Das Abkommen sieht 6 bis 8 Kraftwerke vor, die bis zum Jahre 1963 in den EWG-Länder zu errichten sind, alle auf Kernstoffbasis. Weitere Forschungsarbeiten mit einem Aufwand von 26 Milliarden sind für die nächsten 6 Jahre vorgesehen. Die Energiekaufleute und Techniker von EURATOM werden wissen, warum sie Milliarden heranziehen und bis zum Jahre 1963 schon einen derartigen Ausbau von 8 Kraftwerken — und Atomkraftwerke sind nicht klein — zum Bau sichergestellt sehen wollen. Wir sehen uns also einer eruptiven Entwicklung gegenüber, deren Ende gar nicht abzusehen ist. Ich glaube, in einer solchen Zeit ziemt es einem kleinen Mann — und vom Gesichtspunkt der Weltwirtschaft gesehen ist Österreich ein kleiner Mann und der Steirer und auch der Oberösterreicher — sich davor zu hüten, Großmannssucht zu zeigen und sich in Mammutprojekte einzulassen, insbesondere mit Fremdkapital. Es ziemt ihm, im Rahmen der sichtbaren Eigenmittel zu bleiben und sein eigenes Haus zu bestellen, aber auch fest auf seinen wohlverworbenen Rechten zu beharren. Darum bitte ich Sie, fassen Sie diesen Beharrungsbeschluß. (Allgemein anhaltender, lebhafter Beifall.)

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. November die nun wieder vor uns liegende Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung einstimmig beschlossen. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung, wie heute schon dargelegt wurde, in 3 Punkten Einspruch erhoben.

Das Bundeskanzleramt hat auch noch zu einigen anderen Punkten Empfehlungen gegeben. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit der Frage des Einspruchs befaßt und an den Landtag den Antrag gestellt, einen Beharrungsbeschluß zu fassen. Mit der Frage dieses Beharrungsbeschlusses und nicht eigentlich mit dem Projekt Kastenreith hat sich der Landtag heute nach durchgeführter Vorberatung durch den Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu befassen.

Vom Standpunkt meiner Fraktion kann ich dazu folgendes sagen:

Die Empfehlungen, die das Bundeskanzleramt sozusagen am Rande des Einspruches zu dem Gesetzesbeschluß herabgelangen ließ, sind von untergeordneter Bedeutung. Ich kann es mir ersparen, auf sie näher einzugehen. Zum überwiegenden Teil sind sie nur sprachlicher Art. Jedenfalls ist ihre Nichtberücksichtigung weder für die Gesetzwerdung von Bedeutung, noch wird sie den Wert des Gesetzes erheblich beeinflussen. Der Einspruch betrifft erstens einmal die viel diskutierte Bindung der Vornahme künstlicher Veränderungen eines Gemeindegebietes an die Erlassung eines Landesgesetzes, also den viel besprochenen § 1 Abs. 5 der Novelle. Der Einspruch der Bundesregierung legt dar, daß diese Bestimmung die Bundesinteressen gefährde. Wörtlich wird behauptet, daß die in Rede stehende Regelung Maßnahmen unmöglich mache, an deren Durchführung der Bund wesentlich interessiert sei, bzw. deren Durchführung in seinen Aufgabenbereich falle. Wir sind der Meinung, daß diese Ausführungen nicht ganz zutreffen. Derartige Maßnahmen werden keineswegs unmöglich gemacht, sie werden nur an die Erlassung eines Landesgesetzes gebunden. Die Tatsache, daß es sich dabei um Maßnahmen handeln kann, an denen der Bund wesentlich interessiert ist, wollen wir nicht bestreiten. Der Bund müßte aber auch unsere Auffassung anerkennen, daß die genannte Auflage lediglich zum Schutz eines Bereiches bedungen wird, dessen Entwicklung und dessen Gedeihen eben dem Lande überantwortet ist, daher also im wesentlichen Interesse des Landes liegt. Wir bestreiten ja nicht, daß die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Wassernutzung, des Verkehrswesens bzw. der Eisenbahnen oder der Luftfahrt in den Aufgabenbereich des Bundes fällt. Wir behaupten nur mit dem gleichen Recht, daß die Erhaltung der Gemeinden, ihres Gebietes, ihrer Bevölkerung und ihres Wirkungskreises in den Aufgabenbereich des Landes fällt und wir behaupten, daß das Land in diesem seinen Aufgabenbereich ebenso berechtigt ist, Gesetze zu erlassen und zu vollziehen, wie der Bund in seinem Aufgabenbereich, also z. B. auf dem Gebiete der Luftfahrt, der Eisenbahnen, der Wassergroßbauten usw. Im übrigen halte ich es eigentlich für müßig, daß wir uns heute mit dieser Frage noch einmal eingehend beschäftigen. Sie wurde ja anläßlich der ersten Beratung des Gesetzesbeschlusses ausreichend und in vielen Stunden diskutiert und debattiert.

Wir haben schon damals darauf hingewiesen, daß wir uns die Schwierigkeiten dieser Materie keineswegs verhehlen. Unserer Meinung allerdings, daß

diese Bestimmung beeinträchtigt werden wird, wurde entgegengehalten, daß dies nicht der Fall sein dürfte. Unser Vorschlag, zuerst die Meinung des Verfassungsdienstes einzuholen, wurde verworfen. Unser Antrag, den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit dem § 54 des Verfassungsgerichtshofes anzurufen, wurde abgelehnt. Nun ist der Einspruch trotzdem da. Die Bundesregierung hat natürlich die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, wenn der Landtag diesen Beharrungsbeschluß faßt und wir glauben, daß der Landtag diesen Beharrungsbeschluß fassen sollte. Hält die Bundesregierung gegenüber dem Beharrungsbeschluß an ihrer Meinung der Verfassungswidrigkeit und der Beeinträchtigung von Bundesinteressen fest, dann wird der Verfassungsgerichtshof als höchste zuständige Instanz zu entscheiden haben. Die Frage des Abs. 5 zum § 1 insbesondere scheint uns wichtig genug und von hinreichender grundsätzlicher Bedeutung, um eine solche Entscheidung herbeiführen zu lassen. Wir glauben, daß wir in Wahrung der Landesinteressen und in Wahrung der Interessen unserer steirischen Gemeinden handeln, wenn wir dem Beharrungsantrag zustimmen und einer etwaigen Auseinandersetzung vor dem Verfassungsgerichtshof nicht aus dem Wege gehen. Uns ist im übrigen die Möglichkeit dieser Konsequenz schon von allem Anfang vor Augen gestanden, wir haben auf die Möglichkeit dieser Konsequenz von Anbeginn an hingewiesen.

Wir erblicken in dieser Zustimmung nichts anderes als die konsequente Folge dessen, was wir schon seinerzeit zur Novelle gesagt haben und anlässlich der ersten Beratung zum Gegenstand gewissenhafter Überlegungen gemacht haben. Wir sind aus dem Vergleich des Fünfstufenprojektes mit dem Projekt Kastenreith der Auffassung, daß wir hier weder materielle noch ideale Interessen des Bundes gefährden. Wir können freilich die Frage der Finanzierung von Kastenreith nicht prüfen, wir haben dazu, glaube ich, die Möglichkeit nicht. Dazu sind andere Stellen berufen. Ich habe es anders gehört als wie Abg. Dr. Kaan das heute dargelegt hat. Wir halten es im übrigen, Herr Abg. Dr. Kaan, für ein gutes Recht jeder Idee, daß für sie Propaganda gemacht und über sie geschrieben wird. Wir wollen jene, die hinter dieser Idee stehen, nicht als Drahtzieher bezeichnen. Das würden wir im Zusammenhang mit unserer Auffassung nicht zum Ausdruck bringen wollen. Wir lehnen einen solchen Ausdruck ab.

Wir meinen, daß aus allgemeinen und wirtschaftlichen Erwägungen neben diesem Beharrungsbeschluß alles daran gesetzt werden müßte und sollte, um das laufende Verfahren für die Konzession Altenmarkt zu beschleunigen und eine Entscheidung des Land- und Forstwirtschaftsministeriums als oberster Wasserrechtsbehörde herbeizuführen. In diesem Sinne stimmen wir auch dem Resolutionsantrag, der dem Hohen Hause vorliegt, vollinhaltlich zu.

Nun zum 2. Punkt des Einspruches. Dieser bezieht sich auf Ziffer 10 der Vorlage und somit auf die Neufassung des § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Der Bund beeinträchtigt jene Bestimmungen, denen zufolge Beschlüsse für nichtig erklärt werden können, wenn sie in einer ungesetzlich einberufenen Gemeinderatssitzung gefaßt wurden. Der Bund erklärte in etwas schwierigen rechtlichen Ausführungen, daß die Frage, wer diese Nichtigkeitserklärung auszusprechen hätte, nicht geregelt sei und daß hierfür weder die Aufsichtsbehörde in Frage käme noch eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der Bestimmungen des AVG, weil eine solche im Bereich des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden nicht besteht. Daraus ergibt sich eine, wie ich glaube, etwas kuriose Feststellung. Bleibt in § 41 Abs. 5 der zweite Halbsatz weg, so gelten automatisch die Bestimmungen des § 74 Abs. 1, wonach alle Akten, die gesetzwidrig sind, von der zuständigen Aufsichtsbehörde behoben werden können. Das ist nichts anderes als das, was im § 41 Abs. 5 steht, nur daß dort nicht darauf hingewiesen ist, daß diese Behörde die Aufsichtsbehörde sei; und das ist der Grund, um einzuhaken. Wir vermögen nicht ganz einzusehen, daß darin eine grobe Verfassungswidrigkeit zu erblicken sei. Wir haben deshalb keine Bedenken, dem Einspruch des Bundes nicht Rechnung zu tragen, aber wir stimmen eigentlich dem Beharrungsbeschluß in dieser Beziehung nicht zu, weil wir rechtlich anderer Überzeugung sind als der Bund, sondern die wesentliche Angelegenheit des § 1 Abs. 5 GO an den Verfassungsgerichtshof heranbringen zu können.

Ähnlich verhält es sich mit dem 3. Punkt des Einspruches. Er befaßt sich mit Ziffer 15 der Novelle, betrifft also den § 57 Abs. 3 der Vorlage. Beeinträchtigt wird hier die Tatsache, daß eine Ermäßigung des Höchstmaßes der Hand- und Zugdienste durch den Gemeinderat für zulässig erklärt, aber an die Zustimmung der Landesregierung gebunden wird. Eigentlich müßte ich über diese Beeinträchtigung lachen. Seien Sie nicht ungehalten darüber. Bei den Verhandlungen über die Novelle im Gemeinde- und Verfassungsausschuß habe ich mich aus Gründen der Systematik des Gemeinderechtes und wegen der Wahrung des kommunalen Wirkungskreises, wie Sie alle bestätigen werden, nachhaltig gegen diese Bestimmung gewehrt und mich ausdrücklich dagegen ausgesprochen. Das Gleiche bringt jetzt der Bund zum Ausdruck. (Abg. Dr. Kaan: „Aber umgekehrt beim Absatz 5!“) Der Bund bringt auch zum Ausdruck, daß darin eine Einschränkung des verfassungsgesetzlich garantierten Wirkungskreises der Gemeinden zu erblicken sei. Unsere Auffassung ist, daß diese Frage letzten Endes von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Wir haben daher keine Hemmungen, dem Beharrungsantrag auch in dieser Frage zuzustimmen. Wir sagen freilich schon heute, daß wir, wenn einmal die Gemeindeordnung in diesen letzten beiden Einspruchspunkten novelliert werden sollte, keine Bedenken haben werden, einer den Einsprüchen des Bundes Rechnung tragenden Neuformulierung zuzustimmen.

Zusammenfassend kann ich sagen: Die Sozialistische Fraktion ist vom Einspruch des Bundes keineswegs überrascht und auch nicht gerade überwältigt. Wir stimmen in konsequenter Verfolgung der schon bei der ersten Beratung des Gesetzesbeschlusses

zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Auffassungen dem Beharrungsbeschluß in vollem Umfang zu. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Abg. **DDr. Hueber:** Hohes Haus! Wie meine Vorredner bereits ausgeführt haben, sind Bedenken laut geworden, ob der Steiermärkische Landtag in die Lage versetzt ist, heute einen Beharrungsbeschluß über die gegenständliche Novelle zur Gemeindeordnung fassen zu können. Denn wie bereits ausgeführt wurde, hat sich ja der Einspruch der Bundesregierung nicht allein auf den umstrittenen § 1 Abs. 5 bezogen, sondern auch noch auf zwei andere Bestimmungen der Gemeindeordnung, bezüglich welcher es fraglich war, ob sie nicht abänderungsbedürftig sind. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich jedoch entschlossen, dem Steiermärkischen Landtag die Gemeindeordnungsnovelle genau in dem Wortlaut, in dem sie vom Steiermärkischen Landtag seinerzeit beschlossen und verabschiedet wurde, noch einmal vorzulegen und dem Steiermärkischen Landtag den Beharrungsbeschluß zu empfehlen. Wir von der FPÖ sind gleichfalls der Auffassung, daß ein Beharrungsbeschluß gefaßt werden soll und begrüßen daher den Beschluß bzw. die Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung. Denn, wenn an dem vorliegenden Gesetz auch nur eine Bestimmung abgeändert werden würde, so könnte ein Beharrungsbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr gefaßt werden, da ein solcher Beschluß nur dann möglich ist, wenn der Landtag den gesamten Gesetzesbeschluß unverändert wiederholt.

Nun, meine Damen und Herren, es ist auch schon über den Einspruch der Bundesregierung gesprochen worden. Es ist tatsächlich so, daß der Einspruch der Bundesregierung heute im Brennpunkt der Landtagsdebatte stehen muß, denn der Landtag weist ja diesen Einspruch zurück, indem er auf seinem ursprünglichen Gesetzesbeschluß beharrt. Es ist sehr richtig hervorgehoben worden, daß die Hohe Bundesregierung im gegenständlichen Gesetz den § 1 Abs. 5 der Gemeindeordnungsnovelle nicht als verfassungswidrig beeinsprucht, sondern in ihrem Einspruch lediglich hervorgehoben hat, daß dieser Gesetzesbeschluß des Landtages Bundesinteressen gefährde. Ich glaube, das ist wohl das wesentlichste Moment, das aus dem Einspruch hervorgehoben werden muß. Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage bestanden verfassungsrechtliche Bedenken nicht nur bei den Wiener Verfassungsjuristen, sondern auch bei der Sozialistischen Fraktion des Steiermärkischen Landtages. Ich erinnere Sie nur an das, was die „Salzburger Nachrichten“ geschrieben haben über die ursprüngliche Regierungsvorlage, wonach „zentralistisch eingestellte Wiener Verfassungsjuristen über die rauhen Sitten des wilden Bergvolkes jenseits des Semmering mißbilligend ihre Perückenhäupter geschüttelt haben.“ Es ist offenbar, daß die Wiener Verfassungsjuristen nun ihre Perückenhäupter nicht mehr schütteln können im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes. Denn es wurde die Regierungsvorlage rechtzeitig in der Weise abgeändert, daß keine Verbotsbestimmung

ausgesprochen wurde, sondern nur das Erfordernis eines Landesgesetzes, wenn künstliche Veränderungen in einem Gemeindegebiet in einem solchen Umfang vorgenommen werden, wie in der Gesetzesdiktion des § 1 ausgesprochen ist. Also, es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken nicht mehr und das wollen wir in erster Linie festhalten.

Die beeinträchtigten Bundesinteressen sind auch schon durch meine Vorredner ausreichend zurückgewiesen worden. Es ist nur noch hervorzuheben, daß wir Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages in erster Linie für die Landes- und Gemeindeinteressen einzutreten haben. Eine Interessenkollision tritt immer wieder auf und läßt sich bei der Vielfalt der Interessen auch nicht durch ein noch so gutes Rechtssystem vermeiden. Es bleibt also nur der eine Ausweg offen, daß eben gewichtigeren Interessen der Vorzug zu geben ist. Es ist unsere Auffassung, daß der Bestand von Gemeinden ein so gewichtiges Interesse darstellt, daß es selbst gegenüber kollidierenden Interessen des Bundes zu schützen ist.

Nun hat allerdings mein Vorredner nur erwähnt, daß die Bundesregierung außerhalb des Einspruches auch noch eine kritische Würdigung des Gesetzes durchgeführt hat. Er meinte, daß diese Ausführungen eigentlich nicht einer Debatte wert wären. Wir Freiheitlichen sind allerdings der Auffassung, daß man der Bevölkerung doch nichts vorenthalten soll, was dann außerhalb des Einspruches von der Bundesregierung an dem Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages ausgestellt wurde. Es wird hier unter anderem gesagt, daß die Formulierungen der Gesetzesbestimmung nicht glücklich seien, denn es handle sich dem Sinne nach um eine Verbotsbestimmung. Dem Hinweis auf künftig zu erlassende Landesgesetze käme eine rechtlich relevante Bedeutung auf keinen Fall zu und es erschöpfe sich die normative Bedeutung des Gesetzesbeschlusses in einem absoluten Verbot der dort angeführten Maßnahmen. Nach Meinung der Bundesregierung käme dem Gesetzesbeschluß eine rechtlich relevante Bedeutung in keinem Fall zu, weil es sich um ein absolutes Verbot handle.

Nun, meine Damen und Herren, dem muß wohl auch noch hier im Hohen Haus widersprochen werden. Es handelt sich um kein absolutes Verbot. Dieses absolute Verbot war in der ursprünglichen Regierungsvorlage ausgesprochen und dieses Verbot hat ja die Perückenhäupter zum Kopfschütteln gebracht. Sie erklärten, diese Verbotsbestimmung sei ein Eingriff in die Bundeskompetenzen. Über unseren Vorschlag hat man das dann abgeändert, indem es jetzt heißt, daß künstliche Veränderungen einer landesgesetzlichen Genehmigung bedürfen. Und nun versucht der Verfassungsdienst herauszuholen, daß es sich doch um eine Verbotsbestimmung handle und daß unserer Neuformulierung eine rechtlich relevante Bedeutung nicht zukäme. Eine solche Argumentation ist nicht nur abwegig, sondern geradezu verwunderlich. Sollte den Herren des Verfassungsdienstes der Rechtsbegriff der Legal-Konzession etwa nicht bekannt sein? Es ist doch allgemein bekannt, daß Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung, des Eisenbahnwesens und des Luftverkehrs, deren Regelung in die Bundeskompetenz

fällt und deren Beeinträchtigung seitens der Bundesregierung befürchtet wird, in wiederholten Fällen von Genehmigungen abhängig gemacht worden sind. Es ist auch bekannt, daß Genehmigungen nicht nur in der Form einfacher Verwaltungsakte, sondern auch in der Form eines Gesetzes erfolgen können.

Gerade so wie auf bundesrechtlichem Gebiet, wie etwa auf dem Gebiet des Wasserrechtes, des Eisenbahn- und Luftfahrtwesens Konzessionen erforderlich sind, geradeso knüpft der Steiermärkische Landtag an Vorkehrungen, die den Bestand einer Gemeinde gefährden, eine landesgesetzliche Konzession, somit eine Legalkonzession. Solche Individualgesetze sind keineswegs verfassungswidrig. Sie sind verfassungsrechtlich völlig einwandfrei, wenn dadurch nicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird. Daß solches hier der Fall wäre, hat niemand behauptet, auch seitens des Verfassungsdienstes wurde eine solche Behauptung nicht aufgestellt. Es ist daher nicht einzusehen, daß nach Auffassung der Verfassungsjuristen des Bundeskanzleramtes dem statuierten landesgesetzlichen Genehmigungsakt eine rechtlich relevante Bedeutung keinesfalls zukommen sollte. Es scheint vielmehr so, als ob den Herren draußen die Trauben zu sauer geworden sind.

Aber nicht nur diese feinmaschige juristische Argumentation wird außerhalb des Einspruches dem Steiermärkischen Landtage serviert, sondern selbst sprachkundliche Untersuchungen werden angestellt. Der Verfassungsdienst hat die Wirksamkeit des Gesetzes auch deshalb in Zweifel gezogen, weil es nach Auffassung dieser Herren schwer sei, der Gesetzesbestimmung eine ihrem Wortlaut gerechtwerdende sinnvolle Bedeutung zu geben. Des weiteren sei festzustellen, daß der mit den Worten „das ist ein geschlossenes Gebiet . . .“ beginnende Konsekutivsatz nicht, wie es die Worte „die den Bestand einer Gemeinde soweit gefährden“ notwendig machen würden, die Folge, sondern die Ursache einer Gefährdung bezeichnen. Es liege eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vor, der die in Rede stehende Bestimmung mit einem kaum zu lösenden Widerspruch in sich selbst belastet. Da es also schwer sei, dieser Bestimmung eine ihrem Wortlaut gerchtwerdende sinnvolle Bedeutung zu geben, müsse ihre Wirksamkeit in Zweifel gezogen werden. Das bedeutet nichts anderes, als daß dem Steiermärkischen Landtag vorgehalten wird, das Gesetz sei grammatikalisch derart schlecht formuliert, daß es deshalb wirkungslos sei, weil es überhaupt niemand verstehen würde. Ich habe wegen dieser stilistischen Bedenken einen Deutschlehrer befragt. Dieser Deutschlehrer hat mit einer Hauptschülerin der 1. Klasse einen Test durchgeführt und mir versichert, daß diese Hauptschülerin der 1. Klasse den Gesetzestext voll und ganz erfaßt habe. Ich glaube, dieser Test dürfte genügen, daß jene Herren, die das Gesetz anzuwenden haben werden, es ebenso wie die Hauptschülerin verstehen werden. (Heiterkeit.) Man könnte vielleicht das Gesetz sprachlich schöner fassen, man könnte eine Unterteilung vornehmen, aber sich vom Verfassungsdienst und der Bundesregierung sagen zu lassen, daß das Gesetz so formuliert ist, daß es un-

verständlich sei, daß eine seinem Wortlaut gerecht werdende sinnvolle Bedeutung dem Gesetze nicht entnommen werden könne und daß deshalb die Wirksamkeit des Gesetzes bezweifelt werden müsse, so etwas, meine Damen und Herren, ist zweifellos etwas einmaliges in einem Einspruch der Bundesregierung.

Wir stimmen Ihnen völlig zu. Es ist ein Beharrungsbeschluß zu fassen, es ist das Gesetz so zu beschließen, wie es war, es ist kein Beistrich daran zu ändern.

Ich möchte zu diesem Beharrungsbeschluß aber noch eines sagen: Ich will den Herren des Verfassungsdienstes etwas ins Stammbuch schreiben, damit Sie wissen, was für eine Auffassung eigentlich die steirischen Abgeordneten von den ihnen obliegenden Aufgaben haben. Wir Steirer haben die Auffassung — und mag man uns auch als wildes Bergvolk hinter dem Semmering bezeichnen —, daß wir gute Staatsbürger sind, aber wir wollen freie, selbstverantwortliche Menschen sein und bleiben. Wir lehnen es ab, Knechte des Zentralismus zu sein! In diesem Sinne werden wir Freiheitlichen dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann **Krainer**: Der Gegenstand der heutigen Verhandlungen veranlaßt mich, ebenfalls ein paar Sätze zu diesem Fragenkomplex zu sagen: Nicht, weil es uns ein Vergnügen bereitet, nicht, weil wir des Streitens willen Widerstand leisten wollen, hat die Landesregierung einstimmig beschlossen, dem Landtag einen Beharrungsbeschluß vorzulegen, womit die Gemeindeordnungs-Novelle 1958 neuerlich beschlossen werden soll.

Der Einspruch der Bundesregierung stützt sich im wesentlichen nicht auf verfassungsmäßige Einwände, sondern spricht von einer Gefährdung von Bundesinteressen. Der Beharrungsbeschluß ist notwendig, weil es eine verfassungsmäßige Aufgabe und Pflicht des Landes ist, die Gemeinden zu schützen. Es ist nun einmal Tatsache, daß durch das Vorhaben der Ennskraftwerke AG. ein Teil der steirischen Gemeinden des Gerichtsbezirkes St. Gallen akut gefährdet ist. Wir müssen dieser Tatsache nüchtern entgegensehen. Wir dürfen nicht zusehen, daß dort in diesem Gebiet 2500 Menschen ausgesiedelt werden, es ist unsere Pflicht, soweit unsere gesetzlichen Möglichkeiten reichen, dem auch Einhalt zu gebieten. Es soll damit nicht gesagt sein, daß, wenn durch Verbote der Gemeindeordnungs-Novelle 1958 früher oder später ernste Interessen des Bundes gefährdet werden sollten und es die gesamtösterreichischen Interessen erfordern, die Steiermärkische Landesregierung etwa zögern würde, dem Hohen Landtage selbstverständlich ein notwendiges Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen. Ich möchte das ausdrücklich festgehalten haben.

Ich glaube mich auch in völliger Übereinstimmung mit den Damen und Herren des Hohen Hauses zu befinden, wenn ich sage, in das Leben von 4 Gemeinden des Gerichtsbezirkes St. Gallen mit einer Einwohnerzahl von 5700 soll, so ist es

der Wille der Ennskraftwerke AG., ein widernatürlicher Eingriff erfolgen, der zerstörend auf das Siedlungsgebiet wirken und eine durch Jahrhunderte gewachsene Kultur vernichten und verändern würde. Auch auf weitere 3 Gemeinden dieses Gebietes mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 2000 Menschen, würde diese Umordnung und Veränderung der wirtschaftlichen Struktur ausstrahlen.

Nun, solchen Veränderungen gewachsener wirtschaftlicher und menschlicher Zustände kann der Landtag nicht leichtfertig zusehen oder sie übersehen. Er muß sich schützend vor die Betroffenen stellen, weil die Zukunft für diese Gemeinden ungewiß und unsicher ist. Ein solcher, in Österreich noch nicht experimentierter Fall lädt uns eine Verantwortung auf, der wir uns nicht entziehen können. Das sind die Gründe, weshalb wir dem Einspruch der Bundesregierung nicht folgen können und den Antrag auf einen Beharrungsbeschluß in der Landesregierung gefaßt haben.

Zum Kraftwerkbau Altenmarkt wird immer die Behauptung aufgestellt, es sei die Rechtsordnung dadurch gestört. Eine solche Rechtsauffassung kann nur als Behauptung aufgefaßt werden. Bekanntlich ist mit der Erteilung einer Kraftwerkskonzession nach dem seinerzeitigen steirischen Wasserrecht auch heute noch die Baugenehmigung verbunden, und es braucht nicht um eine gesonderte Baugenehmigung angesucht werden, wie das bei anderen Bauten selbstverständlich ist. Das Steirische Wasserrecht aus dem Jahre 1872 wurde im Jahre 1919 mit Beschluß des Steierm. Landtages vom 28. Jänner 1919 novelliert. Der Steiermärkische Landtag im Jahre 1919 war sich seiner Aufgabe bewußt, daß er der Nutzung der Wasserkraft eine besondere Förderung angeeignet lassen muß, daher die gesetzliche Änderung des bisher geltenden Wasserrechtes. Der § 81 a, der damals novelliert wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Bei Wasserbauten von außerordentlicher und allgemeiner volkswirtschaftlicher Wichtigkeit kann mit ausdrücklicher Zustimmung des steirischen Landrates (jetzt Landesregierung) nachstehendes, besonders abgekürztes Verfahren eingeleitet werden. Die Gesuche haben außer einer generellen „— generell ist dabei das entscheidende Wort —“ planlichen Darstellung der beabsichtigten Anlage oder Unternehmung zu enthalten:

- a) Angaben über den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung angebracht werden soll und der erforderlichen Wassermenge,
- b) eine allgemeine Beschreibung der Art und Weise der Ausführung auf Grundlage der generellen planlichen Darstellung,
- c) die Angabe der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile.

Die Behörde hat die so beschaffenen, mit der Bestätigung der Zustimmung des steirischen Landrates versehenen Gesuche sogleich der vorläufigen

Überprüfung zu unterziehen und unter Hinweisung auf die zur Einsicht aufliegende generelle planliche Darstellung der Anlage und Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie durch Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter auf möglichst kurze Zeit, längstens aber 3 Wochen, die kommissionelle Verhandlung mit dem ausdrücklichen Besatze anzuberaumen, daß die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen hiebei vorzubringen sind, widrigenfalls die Beteiligten hinsichtlich der Erteilung der angesuchten Konzession als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis gefällt werden würde. Die Kommission ist ohne Verzögerung zu Ende zu führen und das Erkenntnis ist binnen 14 Tagen nach Abschluß des kommissionellen Verfahrens zu fällen. Rechtsmittel gegen das bewilligende Erkenntnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

Auf Grund dieser und auch noch anderer Bestimmungen wurde seinerzeit an der steirischen Enns einer Studiengesellschaft, nämlich der Enns Ges. m. b. H. und als deren Rechtsnachfolgerin, der STEWEAG, die Konzession für ein 8-Stufenprojekt, also 8 Konzessionen erteilt. Es ist nicht uninteressant, im Zusammenhang mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes vom Jahre 1872 die Rede des Berichterstatters Dr. Winter im Jahre 1919 hier kurz anzuführen, weil sie damals doch die Zustimmung des gesamten Landtages gefunden hat und daher als Wille des Gesetzgebers aufzufassen ist. Sie hat an ihrem Schluß folgenden Wortlaut:

„Die Abkürzung des Verfahrens besteht in erster Linie darin, daß nicht mehr die Vorlage eines genau ausgearbeiteten Projektes notwendig ist, sondern daß an Hand einer generellen planlichen Darstellung das Verfahren eingeleitet wird. Hiedurch wird nicht nur eine erhebliche Ersparnis an Zeit erzielt, es wird auch eine Ersparnis an Kosten erzielt. Das Detailprojekt hat immer große Kosten verursacht. Jetzt genügt es, eine Planskizze vorzulegen. Erst wenn der Konzessionswerber die Gewißheit hat, daß er berücksichtigt wird, ist er genötigt, sich in die Kosten eines Detailprojektes zu stürzen. Eine weitere wesentliche Erleichterung des neuen Verfahrens ist darin gelegen, daß die Entscheidung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung dem Detailprojekte vorbehalten bleibt. Im allgemeinen ist auch eine zeitliche Abkürzung dadurch gewährleistet, daß die Konzessionierung binnen 3 Wochen, die Entscheidung binnen 14 Tagen, zu erfolgen hat und die dagegen eingebrachten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die Rechte des Landes sind im § 4 gesichert dadurch, daß das Land Steiermark den Vorzug vor allen anderen Konzessionswerbern hat, wenn es allein oder im Vereine mit anderen Unternehmungen sich an der Konzessionswerbung beteiligt, oder selbst dann, wenn es erklärt, daß es an diesen Unternehmen beteiligt ist.“

Das ist der Wortlaut der Rede des Berichterstatters des damaligen volkswirtschaftlichen Ausschusses des Landtages. Es ist nicht uninteressant, daß

entsprechend der steirischen Regelung die Länder Oberösterreich und Niederösterreich sich entschlossen haben, durch eigene Landesgesetze sogenannte Legalkonzessionen zu erwerben. Diese wurden in noch viel einfacherer Form durch ein Gesetz statuiert, und besonders pikant ist, daß z. B. Oberösterreich dann mit diesen Legalkonzessionen größere Ablösegeschäfte erzielt hat, da im § 2 dieses Gesetzes diese Konzessionen nur mit folgendem Wortlaut umschrieben waren:

„Das Land Oberösterreich ist berechtigt, zum Zwecke der Ausnützung dieser Wasserkräfte eine oder mehrere Gesellschaften zu gründen, an denen das Land Oberösterreich beteiligt werden muß und auch die Stadt Linz und auch die Staatseisenbahnverwaltung sind dazu heranzuziehen. Dem Land Oberösterreich wird die Berechtigung zur Ausführung und zum Betrieb aller Anlagen und die Ausnützung der Wasserkräfte an der Donau auf oberösterreichischem Gebiet erteilt.“

Bei der steirischen Wasserrechtsbehörde haben im Laufe der Jahre 1919 bis 1931 die STEWEAG, die Enns Ges. m. b. H. und eine Studiengruppe des Landes Steiermark 8 Stufen angemeldet, wovon 1 durch den Ausbau von Hieflau ausgeführt wurde und die zweite, und zwar Altenmarkt, in Bau ist. Das Projekt Groß-Kastenreith mit einem Ausbaivoranschlag von 3'2 Milliarden Schilling + 250 Millionen Schilling für den Straßenbau + 500 Millionen Schilling für den Ausbau der Bahn, einem Gesamtbetrag also von ungefähr 4 Milliarden, wurde im Jahre 1953 zu planen begonnen.

Im Jahre 1958 wurde dieses Projekt bei der Obersten Wasserrechtsbehörde eingebracht. Diese Wasserrechtsbehörde ist seit langem bemüht, zu verschleiern, daß im Gebiete der steirischen Enns alte Rechte zum Ausbau von Elektrizitätswerken bestehen. Der rechtliche Vorgang wäre sehr einfach gewesen. Unter Bezug auf die bestehenden Konzessionen an der steirischen Enns hätte das Projekt Kastenreith aus diesen Gründen postwendend abgewiesen werden müssen. Wir haben keinen Streit mit Oberösterreich oder mit den Ennskraftwerken gesucht. Unsere Konzessionen sind alte Rechte. Die Ennskraftwerke haben erst im Jahre 1958 einen Antrag auf eine solche Konzession für Kastenreith eingebracht. Wir versuchen nicht, in Oberösterreich Rechte zu verletzen oder in Anspruch zu nehmen, wohl aber versuchen dies die Ennskraftwerke in der Steiermark. Heute ist schon ausgeführt worden, daß letzten Endes der im Gang befindliche Streit nur ein großes Konkurrenzmanöver ist. Das Projekt von Kastenreith ist ein Großprojekt und es soll vor allem Spitzenstrom liefern. Ich bezweifle diesen Zweck und die Notwendigkeit für die nächsten Jahre, da noch nicht die großen Reserven zur Deckung des Spitzenstromes aus dem Tauernkraftwerk Kaprun völlig abgearbeitet sind. Es sind noch reichlich Reserven vorhanden. Wenn aber solche Spitzendeckungen notwendig sind, müssen wir als Steirer insbesondere fordern, daß solche Spitzen über kalorische Kraftwerke abgedeckt werden, auch unter der Voraussetzung, daß solche Kraftwerke teuer sind. Es ist nicht zu verantworten, daß die Bergarbeiter durch die Konkurrenz von Öl, Erdgas

und Atomkräfte langsam arbeitslos werden sollen. Wer nun die Kohle brauchen oder verbrauchen kann, das sind die kalorischen Kraftwerke, die wir für die Deckung von Spitzenstrom einsetzen sollen.

Ein anderer Grund, der heute mehrmals angeführt wurde, ist die Arbeitsbeschaffung. Es werden in Oberösterreich an der Donau und an der Enns Kraftwerke gebaut. Wir haben es ebenfalls notwendig, steirische Arbeitskräfte zu beschäftigen und müssen von diesem Gesichtspunkt aus selbstverständlich wirken. Es ist ebenso notwendig, daß wir uns den Strombedarf zu einem größeren Teile für alle Zukunft sichern, weil es heute schon klar ist, daß der steirische Strom billiger und die Industrie, die um ihre Konkurrenzfähigkeit ringt, daran nicht uninteressiert ist. Das Werk Donawitz, das Verbundstrom bezieht, muß diesen Strom um 15% teurer zahlen wie die Böhlerwerke, die Steweag-Strom beziehen. (Abg. Sebastian: „Sonderrabatt! Durch Einbringung von Eigenanlagen, muß man sagen. Donawitz hat keine eigenen Anlagen eingebracht.“) Es ist in diesem Zusammenhang schon von Interesse, wie der billigere Strom zustande kommt. Ich möchte nicht den Anschein erwecken, daß wir um eine Sache raufen und nur des Prestiges wegen versuchen zu streiten. Über die Tatsache wird, wer immer darüber zu entscheiden hat, nicht hinwegkommen, daß an der Enns alte Rechte bestehen; daß sie heute unangenehm wirken gegenüber den Ennskraftwerken ist verständlich. Die Tatsache allein, daß solche Rechte bestehen, schließt jeden Widerstreit mit Kastenreith aus. Sie möchten in einen Widerstreit mit dem Stufenausbau kommen, in der Hoffnung, daß dies eine Entscheidung zugunsten von Kastenreith bringen würde. Ein solcher Widerstreit ist aber nicht möglich, weil, wie gesagt, alte Rechte bestehen. Wenn man von einer Rechtsordnung spricht, die in Gefahr ist, ist dies nichts anderes als ein Manöver, um zu verdecken, daß es sich letzten Endes um nichts anderes als um einen Konkurrenzkampf zwischen Sondergesellschaft und Landesgesellschaft handelt und im Hintergrund sicherlich auch die Verbundgesellschaft steht.

Wir wollen nicht mehr und nicht weniger, als was allen übrigen selbstverständlich zugesprochen und anerkannt wird, unsere eigenen Wasserkräfte ausbauen. Wir wollen da nicht in Konkurrenz mit irgendjemand anderem kommen. Daß die Ennskraftwerke mit uns in Konkurrenz getreten sind, ist Sache der Ennskraftwerke. Aber um was es hier geht, ist der Beharrungsbeschluß! Er soll und muß gefaßt werden, weil wir die Pflicht und die Aufgabe haben, uns schützend vor Angriffe zu stellen, die wir nicht verantworten können, weil nicht letzten Endes die Ennskraftwerke, sondern die Steiermärkische Landesregierung, die steirischen Behörden sich mit diesem Eingriff beschäftigen werden und weil diese Eingriffe meiner Meinung nach nicht verantwortbar sind. Wir dürfen nicht übersehen, daß es sich dort um Menschen handelt und daß man, ohne diese Menschen irgendwie vertreiben zu müssen, zu der erhöhten Stromerzeugung auch anderswie kommen kann. Es muß nicht bei Kastenreith sein. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den Antrag zur Gesetzesnovelle abstimmen lassen und dann über den Beschlußantrag.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters auf Annahme der Gesetzesnovelle einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Damit hat der Landtag bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder den Gesetzesbeschluß vom 15. November 1958 wiederholt und einen Beharrungsbeschluß gefaßt.

Ich lasse nunmehr über den vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragten Beschlußantrag abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Beschlußantrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Rauch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Rauch: Hoher Landtag! Die den Abgeordneten zugemittelte Vorlage betrifft eine Änderung bzw. eine Neufassung des § 20 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956. Diese Änderung ist notwendig geworden, weil jetzt mit Wirkung vom 31. März 1959 die Stadtwerke in eine Gesellschaft des Handelsrechtes umgewandelt werden. Diese Umwandlung bedingt aber, daß eine Rechtssicherheit geschaffen wird für das Personal, das heute in den Stadtwerken öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Um die Bediensteten in der neuen Gesellschaft zu denselben Bedingungen und ohne Schmälerung ihrer bisher erworbenen Rechte verwenden zu können, ist es notwendig, die Änderung, wie in der Vorlage beantragt, vorzunehmen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat zu der Regierungsvorlage Stellung genommen und ich empfehle namens des Ausschusses dem Hohen Hause, dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Wahl des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Ich beantrage, die Wahl nicht mit Stimmzettel, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen

und nehme die Zustimmung zu diesem Antrag an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Nach § 48 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark sind die 6 Mitglieder des Kuratoriums der Anstalt und ihre 6 Ersatzmänner vom Steiermärkischen Landtag auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen. Die letzte Wahl erfolgte am 15. April 1953. Die 6jährige Funktionsdauer der damals gewählten Mitglieder und Ersatzmänner endet somit am 14. April 1959.

Die Österreichische Volkspartei beantragt, als Mitglieder die Herren

Landtagspräsident Okonomierat Josef Wallner,
Leopold Ebner,
Landtagsabgeordneten Okonomierat Gottfried Ertl

und als Ersatzmänner die Herren

Josef Egger, Irdning,
Anton Seiner und
Landtagsabgeordneten Anton Weidinger
zu wählen.

Die Sozialistische Partei Österreichs beantragt zu wählen

als Mitglieder die Herren

Landtagsabgeordneten Friedrich Hofmann,
Landtagsabgeordneten Karl Schabes,
Parteikassier Willi Scherzer;

als Ersatzmänner die Herren

Landtagsabgeordneten Hans Bammer
Sekretär Michael Pay,
Sekretär Dr. Hermann Bargfrieder.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit den vorerwähnten Anträgen einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Die Anträge sind angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich schließlich, mit der heutigen Sitzung die Herbsttagung des Steiermärkischen Landtages zu schließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Ich danke den Landtagsabgeordneten, im besonderen den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landtagsausschüsse sowie den Regierungsmitgliedern für die während der Herbsttagung geleistete wertvolle Arbeit.

Die Frühjahrstagung wird im schriftlichen Wege einberufen.

Die Herbsttagung und die heutige Sitzung sind geschlossen.

(Ende der Sitzung 21.05 Uhr.)